

Anhang 6

Fachbeiträge Naturschutz und Landschaftspflege

Anhang 6.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Landschaftspflegerischer Begleitplan zur den Basisabschnitten BA 7/8 Süd und BA 7 West der Deponie Ihlenberg

Auftraggeber:



IAG - Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH
Ihlenberg 1
23923 Selmsdorf
Telefon: 038823 / 30-0

Selmsdorf, den

Verfasser:

BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Ostorfer Ufer 4
19053 Schwerin
Telefon: 0385/ 5937890
Telefax: 0385/ 734265
www.bhf-sn.de

Schwerin, im September 2023



Bearbeitung:

LA Dipl.-Ing. Christian Beste
M. Sc. Toni Kelling

Inhalt

1	Aufgabenstellung und Methodik	5
1.1	Anlass	5
1.2	Aufgabenstellung	7
1.3	Methodik	8
2	Umweltverträglichkeit.....	9
3	Beschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	9
3.1	Projektinformationen.....	9
3.2	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen	13
3.3	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	15
4	Bestand und Bewertung von Natur und Landschaft.....	16
4.1	Kurzcharakterisierung von Natur und Landschaft	16
4.2	Rechtliche Bindungen und Planerische Vorgaben	16
4.2.1	Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes	16
4.2.2	Planerische Vorgaben	17
4.3	Biotopfunktionen	18
4.4	Faunistische Funktionen.....	21
4.4.1	Potentielles Vorkommen von im Sinne des § 7 (2) Nr. 13 / Nr. 14 BNatSchG geschützten Tierarten im Untersuchungsraum	22
4.5	Boden.....	24
4.6	Wasser.....	25
4.7	Klima/ Luft.....	26
4.8	Landschaftsbild / Natürliche Erholungseignung	26
5	Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Vorhabenauswirkungen	27
5.1	Baugrund, Erdarbeiten, Aufbau	27
5.2	Entwässerung	27
5.3	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.....	28
5.4	Weitere Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen	29
6.	Ermittlung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.....	29

6.1	Faunistische Funktionen.....	30
6.2	Gesamtbeurteilung der Eingriffe und ihrer Ausgleichbarkeit.....	31
7	Maßnahmenverzeichnis.....	31
8	Quellen.....	34

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Änderungsvorhabens.....	14
Tabelle 2: Biotoptypen im 100 m-Untersuchungsraum.....	19
Abbildung 1: Lage des Standorts und der Teilvorhaben	7
Abbildung 2: Ausschnitt RREP WM (2011)	18

Anlagen

Karte 1: Bestands- und Konfliktplan

Abkürzungsverzeichnis

BA	Basisbauabschnitt
BAM	Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung
BBodSchV	Bundesbodenschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BQS	Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard
DepV	Deponieverordnung
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitate-Richtlinie
GLRP	Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan
GTB	geotechnischen Barriere
GWL	Grundwasserleiter
HN	Höhennull
HZE	Hinweise zur Eingriffsregelung
KDB	Kunststoffdichtungsbahn
LINFOS	Landesinformationssystem
LANUV	Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz (NRW)
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geografie
NatSchAG M-V	Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

OK	Oberkante
RREP	Raumentwicklungsprogramm
TA Abfall	Technische Anleitung Abfall
UR	Untersuchungsraum

1 Aufgabenstellung und Methodik

1.1 Anlass

Die IAG - Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH, (IAG) betreibt die Sonderabfalldeponie Ihlenberg in Selmsdorf, im Nordwesten von Mecklenburg-Vorpommern. Um die Deponie Ihlenberg an den aktuellen Stand der Technik gemäß Deponieverordnung (DepV) anzupassen und dadurch die Entsorgungssicherheit für DK III-Abfälle auf dem aktuellen Stand der Technik zu gewährleisten, beabsichtigt die IAG weitere Basisbauabschnitte zu realisieren. Zu diesem Zweck plant die IAG die Errichtung der Deponiebasisabdichtung in den Basisbauabschnitten BA 7/8 Süd und BA 7 West gemäß DepV sowie die Fortsetzung des Ablagerungsbetriebes im insofern verändert zugeschnittenem DA 7. Für die temporäre Zwischenlagerung von Böden werden betriebseigene Flächen verwendet.

Der Umfang der vorhabengegenständlichen Änderung der Deponie insbesondere in Gestalt bautechnischer Maßnahmen wird mit folgenden wesentlichen Kenndaten beschrieben (vgl. Erläuterungsbericht A, Kapitel 3.2.5.2):

- Maßnahmen/ Abgrabungen im Bereich der Basisbauabschnitte BA 7/8 Süd und BA 7 West zur Schaffung der Voraussetzung für die Errichtung des DepV-konformen Basisabdichtungssystems
- Konkretisierung und Umsetzung der Anforderungen, welche die DepV für die DK III in Bezug auf die Bauabschnitte BA 7 / 8 Süd und BA 7 West der Deponie Ihlenberg regelt, was insbesondere
 - die geologische Barriere und
 - die Basisabdichtungbetrifft.
- Einbindung der Sickerwasserfassung und -ableitung der Bauabschnitte BA 7/8 Süd und BA 7 West in die in die Standortinfrastruktur:
Errichtung eines neuen Pumpwerks Süd II inkl. dessen Anbindung an den BA 7/8 Süd und die Sickerwasserbehandlungsanlage. Der BA 7 West wird an die vorhandene Sickerwasserfassungssystem angebunden.
- Einbindung der Niederschlagswasserfassung, -behandlung und -ableitung der Bauabschnitte BA 7/8 Süd und BA 7 West in die in die Standortinfrastruktur:
Zur Einbindung wird der Ableitgraben am Ablauf Ost IV zum Regenrückhaltebeckens (RHB) Ost IV ausgebaut. Das Einzugsgebiet für den Oberflächenabfluss zum Ablauf Ost IV wird auf den geplanten Basisbau BA 7/8 Süd und BA 7 West abgestimmt; das zukünftige Oberflächenwasser aus dem Einzugsgebiet Ost IV wird über das neu errichtete Regenrückhaltebecken Ost IV, das dem heutigen Ablauf Ost IV vorgeschaltet wird, kontrolliert in die Vorflut geleitet; die in dem Einzugsgebiet vorhandenen Flächen der Ringstraße werden in diesem Zuge hydraulisch getrennt erfasst und vor der Ableitung über das RHB Ost IV in ein neues Regenklärbecken geleitet.
- Anpassung der Höhe der Baustoffmieten in den Bodenlagern Süd und Ost zur Bereitstellung und späteren Wiederverwendung im Zuge weiterer Bautätigkeiten der IAG am Standort;
- Erweiterung der Zulassung der Bodenlager Süd und Ost um die Böden, die bei der Errichtung der Basisabdichtung gewonnenen werden. Diese Böden sollen auf der Basis von Eignungsnachweisen als Baustoff für die Basisabdichtung bzw. endgültige Oberflächenabdichtung (Mineralisches Abdichtungsmaterial und Material für die Rekultivierungsschicht) eingesetzt werden. Bislang sind diese Bodenlager für die Zwischenlagerung von Material zu Rekultivierungszwecken zugelassen.

Nach der Realisierung der vorgenannten bautechnischen Maßnahmen wird der dann verändert zugeschnittene DA 7 in seinem neuen Zuschnitt als Deponieabschnitt der DK III weiterbetrieben. Ebenso wird die Haldenbewirtschaftung zur Bevorratung von Deponieersatzbaustoffen auf dem Deponiekörper unter Nutzung von Flächen der in der Stilllegungsphase befindlichen Deponieabschnitte sowie für Deponiebaumaterialien auf weiteren Betriebsflächen (darunter auch noch nicht basisausgebaute Deponieflächen) fortgeführt.

Bezüglich der vom Vorhaben potentiell ausgehenden Wirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild, lässt es sich unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen Flächen in folgende Teilvorhaben unterteilen:

- Errichtung des Basisbauabschnitts BA 7/8 Süd und Betrieb als DK III-Deponie auf der Fläche einschließlich einer Bevorratung von Deponieersatzbaustoffen
- Errichtung des Basisbauabschnitts BA 7 West und Betrieb als DK III-Deponie auf der Fläche einschließlich einer Bevorratung von Deponieersatzbaustoffen
- Umbau des bestehenden Ableitgrabens in ein Regenrückhaltebecken Ost IV und Neubau eines vorgeschalteten Regenklärbeckens zur Einbindung der Niederschlagswasserfassung des BA 7/8 Süd
- Errichtung des Pumpwerkes Süd II und einer Druckrohrleitung (unterhalb der Ringstraße) zur Sickerwasserbehandlungsanlage zur Einbindung der Sickerwasserfassung des BA 7/8 Süd
- Fortgesetzte Nutzung der Flächen außerhalb des Deponiekörpers zur Bevorratung von Deponieersatzbaustoffen und Deponiebaumaterialien unter Anpassung der Mietenhöhe und Erweiterung der bevorrateten Materialien um Böden für die technische geologische Barriere und die mineralische Dichtung

Das Änderungsvorhaben betrifft das Gelände der Deponie Ihlenberg, die sich zwischen den Orten Selmsdorf und Schönberg befindet (Abb. 1). Die Abbildung gibt auch die Lage der Teilvorhaben wieder.

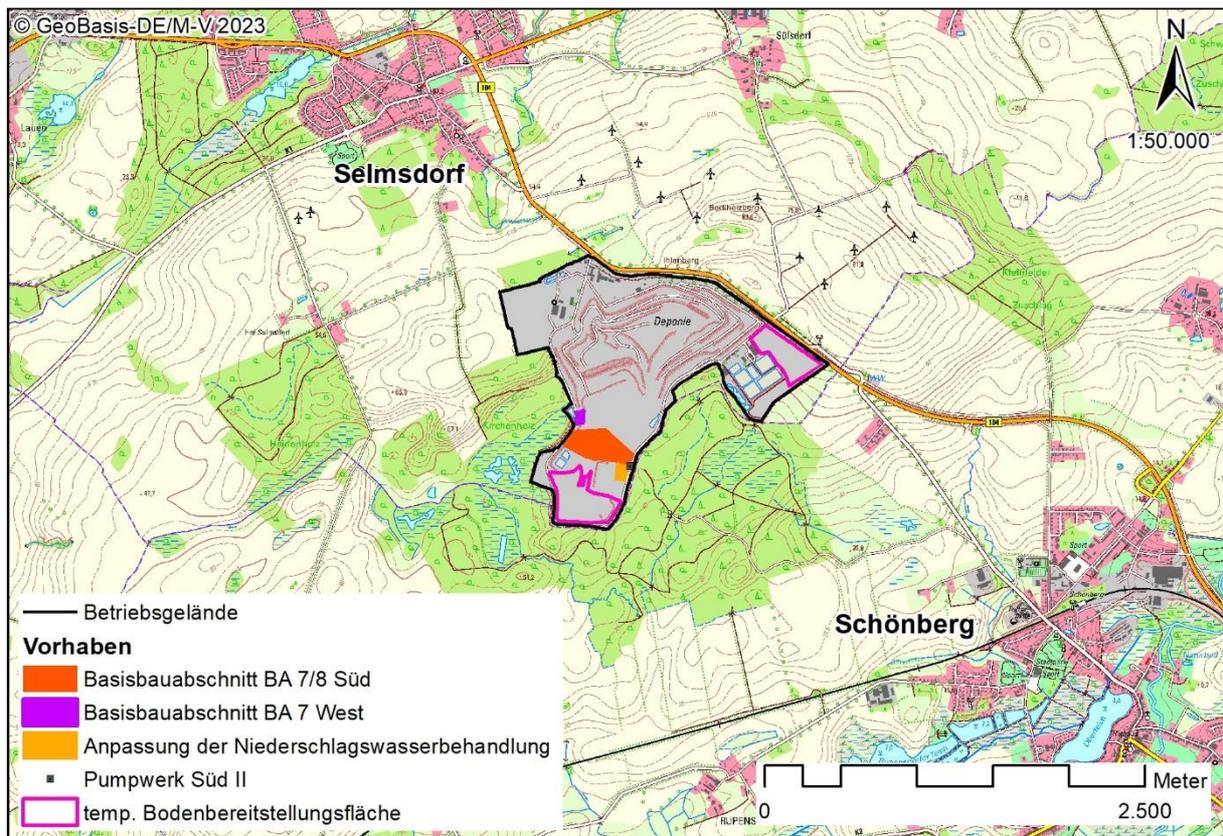


Abbildung 1: Lage des Standorts und der Teilvorhaben

1.2 Aufgabenstellung

Beim Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) handelt es sich um das vom Gesetz vorgegebene Instrument zur Abarbeitung der Eingriffsregelung entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) mit den jeweiligen Fachplänen. Dieser dient dazu, bei zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft die erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Maßnahmen mit gestalterischen, bau- und verkehrstechnischen Funktionen im Einzelnen zu erarbeiten, zu begründen und darzustellen.

Grundlage der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Naturschutzausführungsgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V).

Die Ziele des LBP werden aus § 1 BNatSchG abgeleitet. Sie beinhalten die Sicherung oder Wiederherstellung der vor dem Eingriff vorhandenen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Erhaltung, die Wiederherstellung oder die Neugestaltung des vor dem Eingriff vorhandenen Landschaftsbildes.

Für die mit dem geplanten Änderungsvorhaben einhergehenden Eingriffe gemäß § 14 BNatSchG und § 12 NatSchAG M-V gelten gemäß § 15 BNatSchG nachfolgende Grundsätze:

- Vermeidungsgebot: Vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 (1) BNatSchG).
- Ausgleichs- und Ersatzpflicht: Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgleich erfordert die Wiederherstellung der Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise bzw. landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes. Ersatz erfordert die gleichwertige Herstellung der Funktionen des Naturhaushalts im betroffenen Naturraum bzw. die landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes (§ 15 (2) BNatSchG).
- Ersatzgeldzahlung: Bei unvermeidbaren, nicht ausgleichbaren und nicht ersetzbaren, aber vorrangigen Eingriffen ist Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 (6) BNatSchG).

Ein weiterer Schwerpunkt bei der Bearbeitung des LBP ist die Bewältigung des Artenschutzrechts. Nicht zuletzt aufgrund der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und deutscher Verwaltungsgerichte ist dem besonderen Artenschutz in der Planung ein hohes Gewicht beizumessen. Mit dem BNatSchG wurde 2007 eine Anpassung an das europäische Recht vorgenommen. Für die europarechtlich geschützten Arten gilt demnach die Befreiungsklausel für Handlungen bei Durchführung zugelassener Eingriffe nicht (§ 44 (5) BNatSchG). Vielmehr ist bereits während der Zulassungsplanung umfassend zu prüfen, ob voraussichtlich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden. Erforderliche Maßnahmen sind frühzeitig in die Planung einzustellen.

Das Vermeidungsgebot sowie die Ausgleichs- und Ersatzpflicht bzw. die Ersatzgeldzahlung bei Eingriffen sowie die artenschutzrechtlichen Vorschriften sind striktes Recht im Sinne der Zulassungsvoraussetzung und nicht Gegenstand planerischer Abwägung.

1.3 Methodik

Zunächst werden das Änderungsvorhaben sowie die anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des Änderungsvorhabens beschrieben. Im Anschluss erfolgt eine detaillierte schutzgutbezogene Bestandsaufnahme, unter Einbeziehung der Darstellung vorhandener Flächennutzungen und der Vorbelastungen im Untersuchungsraum ohne das geplante Änderungsvorhaben. Die Schutzgüter werden hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt bewertet. Weiterhin erfolgt eine Bewertung des Landschaftsbildes.

Darauf folgt die Dokumentation zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen. Der nächste Schritt beinhaltet die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Änderungsvorhabens. Auswirkungen auf Vorkommen streng geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie die dadurch zu berücksichtigenden Belange des besonderen Artenschutzrechts gemäß § 44 BNatSchG werden in einer gesonderten Unterlage behandelt.

Die Ermittlung des Maßnahmenumfanges erfolgt rechnerisch anhand der „Hinweise zur

Eingriffsregelung“ (LUNG M-V 2018), im Folgenden „HzE M-V“. Bestandteil des LBP sind weiterhin eine Darstellung und Beschreibung der landschaftsplanerischen Maßnahmen sowie deren Kostenschätzung.

2 Umweltverträglichkeit

Dem durch das Büro Mull und Partner 2023 erstellten Bericht zur Umweltverträglichkeit kann entnommen werden, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf die Schutzgüter hervorgerufen werden.

3 Beschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

3.1 Projektinformationen

Die IAG - Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH, (IAG) betreibt die Sonderabfalldeponie Ihlenberg in Selmsdorf, im Nordwesten von Mecklenburg-Vorpommern. Um die Deponie Ihlenberg an den aktuellen Stand der Technik gemäß Deponieverordnung (DepV) anzupassen und dadurch die Entsorgungssicherheit für DK III-Abfälle auf dem aktuellen Stand der Technik zu gewährleisten, beabsichtigt die IAG weitere Basisbauabschnitte zu realisieren. Zu diesem Zweck plant die IAG innerhalb des bestandsgeschützten Ablagerungsbereichs die Errichtung der Deponiebasisabdichtung in dem BA 7/8 Süd und BA 7 West und die Fortsetzung der Ablagerungsbetriebes im insofern verändert zugeschnittenen DA 7 gemäß DepV. Damit erfolgen die Planung und die beabsichtigte Ausführung gemäß dem Stand der Technik, einschließlich der gesetzlichen Anforderungen sowie der Berücksichtigung der Anforderungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM).

Der bei der Errichtung der Basisabdichtung gewonnene Boden wird zwischengelagert und auf Basis von Eignungsnachweisen als Baustoff für die Basisabdichtung bzw. endgültige Oberflächenabdichtung (Mineralisches Abdichtungsmaterial und Material für die Rekultivierungsschicht) eingesetzt. Für die temporär erforderlichen Bodenbereitstellungsflächen werden entsprechend geeignete und bereits genutzte Lagerflächen innerhalb des Betriebsgeländes verwendet.

Errichtung des Basisbauabschnitts BA 7/8 Süd und Betrieb als DK III-Deponie auf der Fläche einschließlich einer Bevorratung von Deponieersatzbaustoffen

Der Basisabdichtung liegt eine geologische Barriere zugrunde. Diese setzt sich aus der geologischen Komponente in Form eines Geschiebemergelbodens mit einer ausreichenden Wasserundurchlässigkeit und einer geologisch-technischen Barriere (GTB) als technische Komponente zusammen. Letztere kommt in den Bereichen zum Einsatz, wo Bereiche innerhalb der geologischen Barriere erkundet wurden, welche nicht die Anforderung an die Wasserdurchlässigkeit erfüllen.

Über der geologischen bzw. geologisch-technischen Barriere wird das Basisabdichtungssystem errichtet. Dabei handelt es sich um eine Kombinationsabdichtung aus einer mineralischen Dichtung, mit einer Mindestmächtigkeit von 50 cm und einem Wasserdurchlässigkeitsbeiwert von $k \leq 5 \times 10^{-10}$ m/s, und aus einer 2,5 mm Kunststoffdichtungsbahn (KDB) mit BAM-Zulassung als Konvektionssperre. Der KDB wird eine geeignete Schutzschicht aufgelagert, bei der es sich um ein Schutzschichtsystem aus geosynthetischer Schutzlage und mineralischer Schutzlage oder Systeme aus verpacktem Sand handelt. Darauf folgt die Entwässerungsschicht. Unter Einhaltung der Anforderungen an die hydraulische Kapazität und Langzeitbeständigkeit wird diese Entwässerungsschicht 50 cm oder, bei entsprechendem hydraulischen Nachweis, 30 cm mächtig sein. Letztere Variante ist für die mit > 10 % geneigten Randböschungen vorgesehen. Die Mächtigkeit der anschließenden Schutzschicht ist abhängig von der Mächtigkeit der Entwässerungsschicht und wird so hergestellt, dass die mineralische Abdichtungskomponente über eine Mindestüberdeckung von 80 cm verfügt.

Auf Deponieflächen, welche nicht aktiv beschickt werden, wird als betriebliche Maßnahme über temporäre Abdeckmaßnahmen Niederschlagswasser gezielt abgeleitet und damit der Sickerwasseranfall reduziert. Das anfallende Niederschlagswasser wird auf diesen Weißwasserflächen über Witterungsschutzfolien aufgefangen und je nach Höhenlage über Pumpen oder im Freigefälle in das vorhandene Oberflächenentwässerungssystem geleitet.

Das Sickerwasser hingegen wird über drei Sickerwasserleitungen aus Teilsickerrohren auf der Basis des Deponiekörpers gefasst und in Richtung Osten abgeleitet. Hier sind drei Kontroll- und Spülschächte vorgesehen, welche über eine Freigefälleleitung miteinander verbunden sind und in Richtung des neu zu errichtenden und zu betreibenden Pumpwerks Süd II nach Süden hin entwässern. Vom Pumpwerk Süd II wird das Sickerwasser über eine neue doppelwandige Druckrohrleitung direkt zur Sickerwasserbehandlungsanlage transportiert. Innerhalb des Fassungs-systems des BA7/8 Süd am östlichen Depo-nierand ist ein Notüberlauf vom neu zu errichtenden Schacht S8.8 zum vorhandenen Schacht S8.7 vorgesehen, um im Falle eines Ausfalls/Teilausfalls des Pumpwerks Süd II die Ableitung des Sickerwassers zum Pumpwerk Süd im freien Gefälle zu gewährleisten. Die Pumpen selbst werden trocken aufgestellt und redundant ausgelegt, d.h. es sind zwei Pumpen vorhanden, die im Regelfall nicht parallel laufen, um den Ausfall einer einzelnen Pumpe direkt zu kompensieren.

Die Kontur der Basisabdichtung des BA 7/8 Süd orientiert sich am Gefälle des Grundwasserspiegels und weist daher ein übergeordnetes Gefälle von West nach Ost auf. Der Abstand zwischen der Oberkante der geologischen Barriere und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel beträgt DepV-konform mindestens 1,0 m. Die Querneigung beträgt vor Setzung 4 % und die Längsneigung von Westen nach Osten vor Setzung zwischen 1,2 und 1,5 %. Die Basiskontur wird als Becken hergestellt, das zu den bestehenden BA 7 und 8 im Norden konvektionsdicht anschließt, nach Osten und Westen zum Bestands-gelände hochgezogen wird und nach Süden hin an den Bestand angerampt bzw. abge-böscht wird.

Mit der Herstellung der Sohle der Basisabdichtung BA 7/8 Süd werden ca. 260.000 m³ Aushubboden gewonnen. Die vorab durchgeführten Untersuchungen zu einer Eignung bestätigen den möglichen Ein-satz als Material für die technische Barriere im hiesigen Vorhaben (vgl. Anhang 8.1 der Antragsunter-lagen). Ebenso möglich ist die Nutzung von Teilchargen als mineralische Dichtung für die Basis- und Oberflächenabdichtung oder als Rekultivierungsboden. Für letzteren Fall wurden die Lagerkapazitäten

auf dem südlich angrenzenden Gelände (Bodenlager Süd) geprüft, wo sich bereits Bodenmieten befinden. Weitere Flächen zur Zwischenlagerung von Bodenmaterial stehen im Bodenlager Ost im nord-östlichen Bereich des Betriebsgeländes zur Verfügung.

Nach Errichtung der vorgenannten bautechnischen Maßnahmen wird der Ablagerungsbetrieb im dann verändert zugeschnittenen DA 7, unter Einbeziehung der basisausgebauten Flächen des BA 7/8 Süd, fortgeführt. Dabei erfolgt bedarfsweise auch eine Haldenbewirtschaftung zur Bevorratung von Deponieersatzbaustoffen auf den Flächen.

Errichtung des Basisbauabschnitts BA 7 West und Betrieb als DK III-Deponie auf der Fläche einschließlich einer Bevorratung von Deponieersatzbaustoffen

Der Basisbauabschnitt BA 7 West wird nach dem Rückbau der aktuellen Oberflächenbefestigung derart gestaltet, dass dieser in den schon ausgebauten Basisbauabschnitt BA7 entwässert und die Basisabdichtung den Anforderungen gemäß DepV für die DK III entspricht. Es gelten daher die gleichen technischen und abfallrechtlichen Anforderungen wie an BA 7/8 Süd.

Das Sickerwasser des BA 7 West wird ausschließlich über die Entwässerungsschicht im freien Gefälle in den BA 7 geleitet und den hier vorhandenen Sickerwassersammelleitungen zugeführt. Die vorhandenen Durchdringungsbauwerke an den Saugern 701, 702, 703 werden ersetzt, die Sickerwasserableitung entsprechend bis zum ersten Sickerwasserschacht nach Bundeseinheitlichem Qualitätsstandard (BQS) 8.1 in einem Mantelrohr neu verlegt.

Die geplante Kontur des BA 7 West leitet sich aus den vorhandenen Anschlusshöhen im Bereich des BA 7 in Verbindung mit der flächig ausgeführten Neigung der Basisfläche in Richtung Ost von 5 % vor Setzung ab. Die Oberkante der geologischen/technischen geologischen Barriere liegt ca. 6,20 bis 8,70 m oberhalb des geprüften Grundwasserspiegels und mindestens 3,70 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel, siehe Anhang 7.1 der Antragsunterlage.

Nach Errichtung der vorgenannten bautechnischen Maßnahmen wird der Ablagerungsbetrieb im dann verändert zugeschnittenem DA 7, unter Einbeziehung der basisausgebauten Flächen des BA 7 West, fortgeführt. Dabei erfolgt bedarfsweise auch eine Haldenbewirtschaftung zur Bevorratung von Deponieersatzbaustoffen auf den Flächen.

Fortgesetzte Nutzung der Flächen außerhalb des Deponiekörpers zur Bevorratung von Deponieersatzbaustoffen und Deponiebaumaterialien

Der bei der Errichtung der Basisabdichtung gewonnene Boden wird zwischengelagert und auf Basis von Eignungsnachweisen als Baustoff für die Basisabdichtung bzw. endgültige Oberflächenabdichtung (mineralisches Abdichtungsmaterial und Material für die Rekultivierungsschicht) eingesetzt. Für die temporär erforderlichen Bodenbereitstellungsflächen werden entsprechend geeignete und bereits genutzte Lagerflächen innerhalb des genehmigten Deponiegeländes verwendet.

Für die Bodenbereitstellung ist zum einen eine ca. ca. 16,3 ha große Fläche südlich des

Änderungsvorhabenbereichs BA 7/8 Süd (Bodenlager Süd) und zum anderen eine Fläche von ca. 7,3 ha nördlich der Sickerwasserbehandlungsanlage (Bodenlager Ost) vorhanden.

Das Material wird dabei je nach Eignung als Material

- für die Mineralische Dichtung sowohl der hiermit beantragten Basisabdichtung als auch der endgültigen Oberflächenabdichtung (erforderliche Bodenmenge im BA 7/8 Süd und BA 7 West: rund 35.000 m³)
- für die Herstellung der technischen geologischen Barriere der hiermit beantragten Basisabdichtung oder
- für die Rekultivierungsschicht der endgültigen Oberflächenabdichtung

in Mieten aufgesetzt.

Bzgl. der Bodenlager Süd und Ost ergeben sich dabei gegenüber dem derzeitigen Status gemäß Aktenzeichen StALU WM 53-1-5850.3.2.-74076-Alt-OFA zur Teilstilllegung des Altbereichs der Deponie Ihlenberg folgende Anpassungen, welche mit den hiermit vorliegenden Unterlagen Antragsgegenstand sind:

- Die Bodenlager Süd und Ost sind gem. v. g. Aktenzeichen als „Flächen zur Zwischenlagerung und Aufbereitung“ von Böden ausgewiesen. Mit dem hier gegenständlichen Bodenaushub besteht das Erfordernis, Böden zwischenzulagern, die für die technische geologische Barriere und die mineralische Dichtung zum Einsatz kommen können.
- Dabei sollen insbesondere für die Böden zur Verwendung als technische geologische Barriere und als mineralische Dichtung Mietenhöhen im Bodenlager Süd von bis zu 16 m realisiert werden. Bei diesen gegenüber dem genehmigten Antrag zur Teilstilllegung (Aktenzeichen StALU WM 53-1-5850.3.2.-74076-Alt-OFA) höheren Mieten erfolgt der Bodeneinbau lagenweise verdichtet, die Böschungsneigung wird planerisch zunächst auf 1:1,5 beschränkt. Sollten steilere Böschungen vorgesehen werden, sind entsprechende Standsicherheitsnachweise zu erbringen.

Errichtung des Regenrückhaltebeckens Ost IV und eines vorgeschalteten Regenklärbeckens zur Einbindung der Niederschlagswasserfassung des BA 7/8 Süd

Südlich des BA 7/8 Süd wird eine neue Regenwasserbehandlungsanlage als Regenklärbecken bestehend aus Folienbecken zur Sedimentation und Leichtstoffrückhaltung errichtet. Dieser Regenwasserbehandlungsanlage wird zukünftig das Oberflächenwasser der östlichen Ringstraße in dem betroffenen Abschnitt zugeführt.

Dem Ablauf Ost IV wird ein Regenrückhaltebecken vorgeschaltet, dies erfolgt durch den Umbau des vorhandenen Grabens vor dem Ablauf Ost IV. Der Ablauf aus dem Regenklärbecken wird an dieses Regenrückhaltebecken Ost IV angeschlossen. Die Niederschlagswasserabflüsse der Flächen der temporären Deponieabdeckung werden über Entwässerungsgräben bzw. -leitungen direkt in das Speicherbecken Süd II geleitet. Der Überlauf des Speicherbeckens Süd II entwässert gegenwärtig in den Graben

vor dem Ablauf Ost IV, nach dessen Umbau dann zukünftig in das Regenrückhaltebecken Ost IV. Das zur Verfügung stehende Speichervolumen innerhalb des Regenrückhaltebeckens Ost IV beträgt bis zur Sohle des Ablaufkanals aus dem neuen RKB Ost, ca. 2.227 m³, siehe Anhang 15, Kap. 7.3 der Antragsunterlage.

Errichtung des Pumpwerkes Süd II und einer Druckrohrleitung zur Sickerwasserbehandlungsanlage zur Einbindung der Sickerwasserfassung des BA 7/8 Süd

Zur Einbindung des BA 7/8 Süd wird ein neues Pumpwerk Süd II inkl. dessen Anbindung an den BA 7/8 Süd in die Sickerwasserbehandlungsanlage errichtet. Die Anbindung zur Sickerwasserbehandlungsanlage erfolgt über eine Druckrohrleitung die unterhalb der Ringstraße zu errichten ist. Die Baufläche des geplanten Pumpwerkes Süd II ist derzeit ungenutzt und begrünt (Rasen). Das Baufeld befindet sich am südöstlichen Fuß der geplanten Basiserweiterung des Basisbauabschnitts BA 7/8 Süd. Der geplante Standort grenzt östlich an eine betonierte Verkehrsfläche der Ringstraße, westlich des Standortes liegt das vorhandene Langzeitlager. Auf der Südseite des geplanten Pumpwerkes befindet sich ein offener Entwässerungsgraben, der zum Regenrückhaltebecken Ost IV umgebaut werden soll.

Das Sickerwasser gelangt über die Sickerwassersammelleitung in das Pumpspeicherwerk Süd II. Das zu errichtende Pumpwerk weist eine Gebäudehöhe von insgesamt ca. 5,03 m (ab OK Gelände) auf, wobei die Traufhöhe 2,7 m beträgt. Der Gebäudekörper reicht bis 9,41 m unterhalb der Geländeoberkante. Die Geländeoberfläche im Bereich des Baufeldes für das neue Pumpwerk Süd II liegt bei etwa +47,75 m üNN. Das Gebäude nimmt eine Fläche von ca. 32,2 m² ein. Die Außenwände des unterirdischen Teils bestehen aus Stahlbeton. Das Fundament wird mit einer Sohlplatte aus Stahlbeton versehen und weist eine Höhe von 50 cm auf. Das gesamte Untergeschoß wird als „Weiße Wanne“ ausgebildet. Das Erdgeschoß wird aus einem zweischaligen Mauerwerk mit Dämmung errichtet. Die Pumpen (2 Stück) werden im unteren Gebäudebereich auf Höhe der Sickerwassersammelleitung aufgestellt. Das Wasser wird über diese aus dem Pumpwerk geleitet und über die Druckrohrleitung weiter zum Sickerwasserbehandlungsanlage im Nordosten der Deponie verbracht. Innerhalb des Pumpwerkes wird ein Spülbecken für das Brauchwasser errichtet. Aus dem Pumpensumpf wird das anfallende Wasser in den Pumpvorlagebehälter abgeführt.

Eine genaue Beschreibung zur Anlage kann dem Erläuterungsbericht zum „Bauantrag Sickerwasserpumpwerk Süd II“ (vgl. Anhang 14.2 der Antragsunterlage) entnommen werden.

3.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Die Wirkfaktoren eines Vorhabens lassen sich bei einer Differenzierung nach zeitlichen Aspekten grundsätzlich in drei unterschiedliche Gruppen untergliedern:

- Wirkfaktoren durch den Bau des Vorhabens (baubedingte Wirkungen) sind auf die Dauer des Baubetriebes zur Herstellung des Vorhabens befristet.
- Wirkfaktoren aufgrund der bloßen Existenz des Vorhabens (anlagebedingte Wirkungen). Es handelt sich in der Regel um langanhaltende Wirkungen während des gesamten zeitlichen Bestandes des Vorhabens.

- Wirkfaktoren durch das Betreiben des Vorhabens (betriebsbedingte Wirkungen). Auswirkungen durch Betrieb und Unterhaltung der Anlage sind ebenfalls langanhaltend und entstehen während der gesamten Betriebsphase des Vorhabens.

Wirkfaktoren sind hierbei Einflussgrößen, die das Vorhaben auf den Zustand und die weitere Entwicklung der Umwelt in ihren Bestandteilen und Wechselwirkungen haben kann. Auswirkungen stellen Veränderungen, die Schutzgüter durch Wirkfaktoren erfahren, dar. "Ökosystemare Wechselwirkungen sind alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern (zwischen und innerhalb von Schutzgutfunktionen und Schutzgutkriterien) sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind" (FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN 1997).

Die spezifischen Eingriffe des Änderungsvorhabens in die einzelnen Schutzgüter sind in Kap. 6 (Eingriffsermittlung) dargestellt. Daher wird an dieser Stelle auf die grundsätzlich möglichen Auswirkungen eingegangen und der zu erwartende Eingriffsumfang aufgezeigt. In der folgenden Tabelle 1 sind auf der Grundlage der Änderungsvorhabeninformationen die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zusammengestellt.

Tabelle 1: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Änderungsvorhabens

Wirkfaktoren des Änderungsvorhabens	Umfang / Dimension	Betroffene Schutzgüter
baubedingte Wirkungen:		
- Flächenbeanspruchung durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze, Baustraßen und -streifen etc.	Baustelleneinrichtungsflächen auf Deponiegelände	Boden, Tiere, Pflanzen
- Temporäre Aufschüttungen	Für Bodenbereitstellungsflächen auf dem Deponiegelände gilt, dass entsprechende Eingriffe zulässig sind. Bodenlager Süd: 16,3 ha. Bodenlager Ost: 7,3 ha.	Boden
- Emissionen / Immissionen (Verlärnung, Erschütterungen, Schadstoffe, Staub)	Temporär während der Bauzeit durch Baufahrzeuge und -maschinen, die Zusatzbelastung liegt unterhalb der Irrelevanzschwelle.	Boden, Wasser, Luft, Tiere
anlagebedingte Wirkungen:		
- Aufschüttungen / Abgrabungen	Bodenabtrag von bis zu 260.000 m ³ . Austausch von Sandlinsen nach DepV betrifft bis zu 60.000 m ³ zusätzlich. Es kommt zu Aufschüttungen im Bereich der Bodenlager (Halden) auf eine max. Gesamthöhe von 16m	Boden, Landschaftsbild

Wirkfaktoren des Änderungsvorhabens	Umfang / Dimension	Betroffene Schutzgüter
- Flächenversiegelung, Flächeninanspruchnahme	Versiegelung von ca. 7,0 ha, (u.a. bisherige Staudenflur, Zierrasen, vegetationsfreie Flächen, betrieblich bisher vorübergehend anders genutzte Flächen), durch die Erschließung (Nutzbarmachung) von für die Ablagerung von Abfällen bestandsgeschützten Flächen. Technische / geologische Barriere und Basisabdichtungssystem werden nach aktuellen gesetzlichen Vorgaben bzw. dem Stand der Technik errichtet. Flächenversiegelung durch Errichtung des Pumpwerkes Süd II Flächeninanspruchnahme für RHB OST IV Flächenversiegelung Regenklärbecken	Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, Landschaftsbild
betriebsbedingte Wirkungen:		
- Entwässerung (Niederschlagswasser)	Vorhandene wasserrechtliche Erlaubnisse werden hinsichtlich Menge und Qualität nicht geändert.	Wasser
- Emissionen (Lärm)	Aufgrund der Nutzung des Deponiegeländes (u.a. Abfallablagerungen; Verkehr) ist mit betriebsbedingtem Lärm zu rechnen.	Tiere

3.3 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum (UR) umfasst den Bereich der Basisabdichtung mit Auswirkungsbereich sowie jene Bereiche der ergänzenden Teilvorhaben. Die Reichweite der Auswirkungen gegenüber den einzelnen Schutzgütern führt zu verschiedenen Untersuchungsräumen.

Weitreichende Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich aufgrund der geringen Höhe des zu errichtenden Baukörpers (Pumpwerk Süd II), der geringen Erhöhung von Bodenmieten (Bodenlageungsflächen) bzw. der Ablagerung von Abfällen sowie aufgrund der umgebenden Gehölz- und Waldflächen des Deponiegeländes (sichtverstellendes Element) nicht. Für das Schutzgut Landschaftsbild wird somit ein Untersuchungsraum von $r = 500$ m um die Änderungsvorhabenfläche angesetzt. Der 500 m-Untersuchungsraum deckt jenen Bereich mit möglichen Sichtbeziehung auf das Änderungsvorhaben ab.

Aufgrund der Vorbelastung der Fläche als Bestandteil einer Deponie und der damit einhergehenden intensiven anthropogenen Nutzung sowie der Überprägung von Biotop- und Lebensraumstrukturen, ist das Vorhandensein besonders wertgebender Biotope und Habitaten stöempfindlicher Arten im Vorhabenbereich und dessen unmittelbarem Umfeld unwahrscheinlich. Daher wird ein Untersuchungsraum für die Biotopfunktionen und die faunistischen Funktionen von 100 m betrachtet. Hinsichtlich der abiotischen Schutzgüter Klima-/Luft- und Wasser ist davon auszugehen, dass sich die Auswirkungen im Wesentlichen auf die Vorhabenfläche und das direkte Umfeld konzentriert. Daher wird ebenfalls ein Untersuchungsraum von $r = 100$ m um die Änderungsvorhabenfläche angesetzt. Der Untersuchungsraum für den Boden beschränkt sich auf die vom Eingriff betroffenen Flächen.

Da das Änderungsvorhaben auf dem Betriebsgelände stattfindet, dieses wie oben beschrieben

vorbelastet ist und sich die Auswirkungen auf den Ausbaubereich und dessen unmittelbares Umfeld beschränken, reicht der 100 m-Untersuchungsraum aus um Wechselbeziehungen zu dem angrenzenden Umland zu berücksichtigen.

4 Bestand und Bewertung von Natur und Landschaft

4.1 Kurzcharakterisierung von Natur und Landschaft

Der geplante Standort des Änderungsvorhabens gehört naturräumlich zur Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ und innerhalb dieser zur Großlandschaft „Westmecklenburgische Seenlandschaft“ (IWU 1996). Das Gebiet liegt auf einer welligen bis flachhügeligen Jungmoräne zwischen den Seenlandschaften des Schaalsees und des Schweriner Sees und wird durch die ehemaligen subglazialen Schmelzwasserrinnen Maurine, Radegast und Stepenitz durchzogen. Vorherrschende Bodenart ist sandiger Lehm, womit ein fruchtbarer Boden vorliegt, der überwiegend beackert wird. Knicks und Hecken lockern die Ackerflächen auf. In Tälern liegen Wiesen und verstreut stehen kleinere naturnahe Restwälder auf den Kuppen. Im Umfeld der Deponie beträgt die Geländehöhe 55 bis 70 m HN. Die Höhe der Deponie selbst liegt unter Berücksichtigung der temporären Vorbelastungsmieten derzeit bei max. 123 m HN.

Es handelt sich um einen vorbelasteten agrargeprägten Landschaftsraum mit geringer Bedeutung für die Erholung. Nördlich der Deponie befindet sich der Windpark Selmsdorf-Sülsdorf.

4.2 Rechtliche Bindungen und Planerische Vorgaben

Im Rahmen des LBP sind besonders solche rechtlichen Bindungen zu beachten, die aus naturschutzrechtlicher Sicht die Zulässigkeit von Eingriffen im Bereich des Änderungsvorhabens und die Nutzbarkeit von Flächen betreffen sowie Verbots- bzw. Ausnahmetatbestände bedingen können. Darstellungen der Landschaftsplanung sind bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen (§ 15 (2) BNatSchG).

4.2.1 Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes

Internationale und nationale Schutzgebiete

Im 500 m-Untersuchungsraum des Änderungsvorhabens befindet sich gemäß aktueller Datenabfrage im Internetportal des Landesamtes für innere Verwaltung (<https://www.gaia-mv.de>) keine Schutzgebiete des Naturschutz- bzw. Wasserrechts. Das nächstgelegene nationale Schutzgebiet, das Flächen-naturdenkmal „Rupensdorfer Forst Diestelhorst-Moor“ liegt ca. 1. km vom Änderungsvorhabenbereich entfernt, wohingegen das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet das Vogelschutzgebiet DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ ca. 2,5 km entfernt liegt. Eine Betroffenheit nationaler Schutzgebiete ist aufgrund der Entfernung ausgeschlossen. Für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ und DE 2130-303 „Moore in der Palinger Heide“ wird im Zuge von Natura 2000-Vorprüfungen

nach § 34 BNatSchG geprüft, ob die Möglichkeit vorhabenbedingter erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der Gebiete besteht.

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG und § 20 (1) NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von Biotopen gemäß § 30 BNatSchG sowie in der in Anlage 1 zu § 20 (1) NatSchAG M-V beschriebenen Ausprägung führen können, unzulässig. Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) kann nach § 20 (3) NatSchAG M-V auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope oder Geotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Das einzige nach § 20 geschützte Biotop innerhalb des Untersuchungsraums (UR) stellt das temporäre Kleingewässer im Waldgebiet östlich des Deponiegeländes dar (s. Kap. 4.2 und Karte 1).

Geschützte Alleen und Baumreihen

Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten (§ 19 (1) NatSchAG M-V).

Geschützte Alleen oder Baumreihen kommen innerhalb des Untersuchungsraums nicht vor.

Geschützte Bäume

Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden, sind gesetzlich geschützt, mit Ausnahme u.a. von Obstbäumen, Bäumen im Wald sowie Pappeln im Innenbereich. Die Beseitigung von geschützten Bäumen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten (§ 18 (1, 2) NatSchAG M-V).

Im UR kommen keine dem Schutz des § 18 NatSchAG M-V unterliegenden Bäume vor.

4.2.2 Planerische Vorgaben

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM 2011) ist die Deponie als Abfallentsorgungsanlage verzeichnet (vgl. Abb.1). Südlich und östlich der Deponie befinden sich Vorbehaltsgebiete der Landwirtschaft. Darüber hinaus liegt der Änderungsvorhabenbereich in einem Tourismusentwicklungsraum. Die B 104 im Norden ist als Bestandteil des Straßennetzes dargestellt; nördlich der B 104 befindet sich der Windpark Selmsdorf-Sülsdorf. Diese Darstellungen werden durch das Änderungsvorhaben nicht berührt. Überlagernde Ziele der Raumordnung oder Schutzgebietsfestsetzungen bestehen am Standort nicht.

Laut dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM 2008) ist für den Acker

südwestlich von Selmsdorf eine Strukturaneicherung der Landschaft aufgrund von deutlichen Defiziten an vernetzten Landschaftselementen vorgesehen.

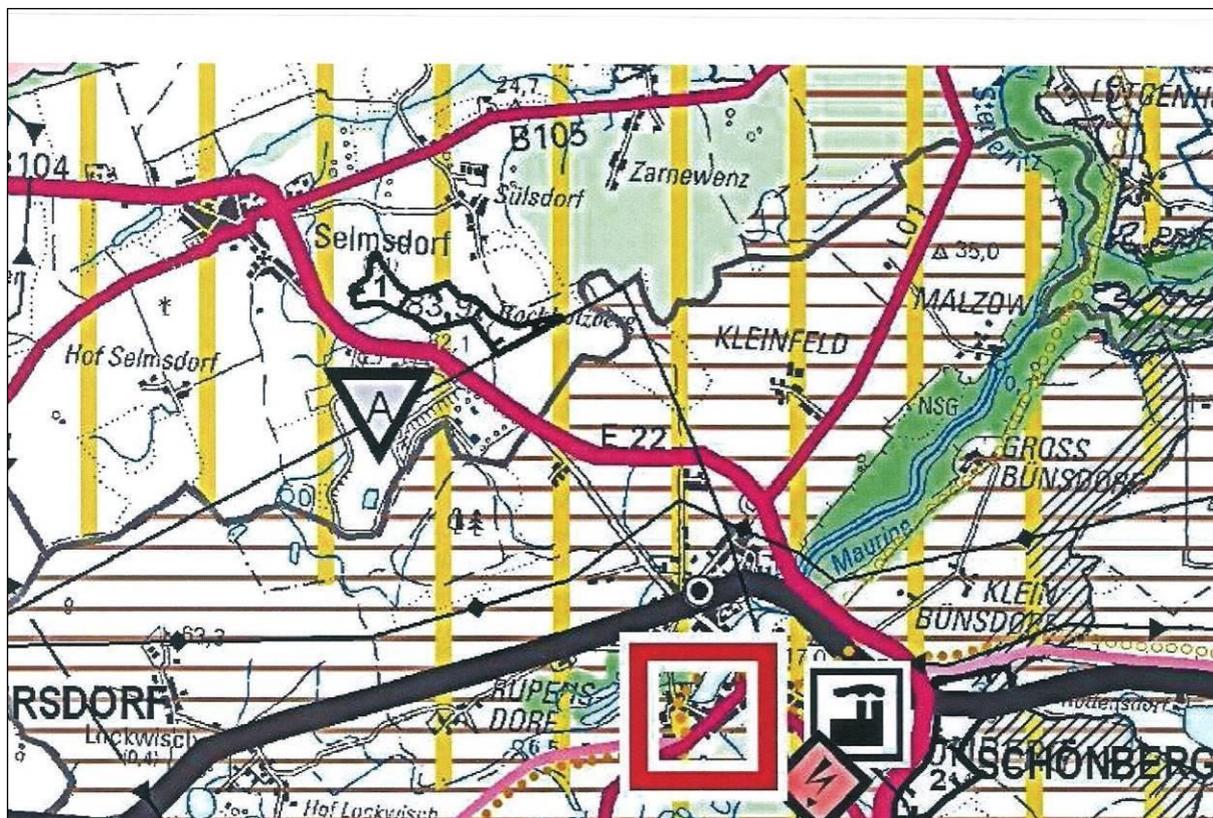


Abbildung 2: Ausschnitt RREP WM (2011)

4.3 Biotopfunktionen

Eine Kartierung der Biotoptypen im Untersuchungsraum (UR) unter Verwendung der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen“ (LUNG 2013) erfolgte durch das Büro BHF im Oktober 2017. Eine Aktualisierung des Biotopbestandes erfolgte im März 2023. Hierbei wurden die Kartierungsdaten aus dem Jahr 2017 im Rahmen einer Ortsbegehung auf Plausibilität geprüft. Dabei festgestellte Änderungen hinsichtlich des Biototyps oder Änderungen der Flächenausdehnungen bestätigter Biotoptypen, wurden in das GIS übertragen und die Biotoptypenkarte aktualisiert.

Hinsichtlich der nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope erfolgte ein Abgleich mit den Daten der landesweiten Erfassung der geschützten Biotope (BK-Daten) des LUNG M-V. Die Daten erwiesen sich im UR nur zum Teil als plausibel. Die naturnahe Feldhecke, welche sich laut LUNG M-V südlich des Altbereichs auf dem noch aktiven Teil der Deponie befinden müsste, wurde im Zuge der Biotoptypenkartierung nicht bestätigt.

Die Biotoptypen im 100 m-Untersuchungsraum um den Bereich des Änderungsvorhabens enthält Karte 1. Die folgende Tabelle 2 listet die erfassten Biotoptypen auf, unter Angabe des Schutzstatus und der Werteinstufung. Die Biotopwerteinstufung erfolgte unter Verwendung des Biotoptypenkatalogs M-V der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (HzE) des LUNG M-V (2018). Durch Fettdruck werden Biotopfunktionen besonderer Bedeutung hervorgehoben, siehe Anlage 3 der HzE.

Tabelle 2: Biotoptypen im 100 m-Untersuchungsraum

Code ¹	Biotoptyp ¹	Lage und Ausprägung im UR	Biotop-schutz ²	Bio-topwert ³
WBL	Frischer bis trockener Buchenwald mäßig nährstoffversorgter Standorte	Von Buchen geprägter Wald östlich der Deponie und als Waldrand des Fichtenbestandes im Nordwesten.	-	3
WVB	Vorwald aus heimischen Baumarten frischer Standorte	Vorwald aus überwiegend heimischen Arten: Eiche, Hainbuche, Weide im westlichen Untersuchungsraum.	-	1
WZF	Fichtenbestand	Fichtenbestände im nordwestlichen und südöstlichen Untersuchungsraum.	-	1
FGY	Entwässerungsgraben, trocken gefallen oder zeitweilig wasserführend, intensive Instandhaltung	Gräben in den an das Deponiegelände angrenzenden Wäldern sowie auf den Flächen südlich des heutigen Deponiekörpers.	-	1
FGU	Oberflächenentwässerung	Betonrinnen der Oberflächenentwässerung am Böschungsfuß des Deponiekörpers im nordöstlichen und nordwestlichen Untersuchungsraum.	-	1
SEL	Kleingewässer mit Wasserlinsen-, Froschbiss- und Krebscheren-Schwimmdecke	Temporäres Kleingewässer im Wald östlich der Deponie.	§20	3
SEV	Vegetationsfreier Bereich nährstoffreicher Stillgewässer	Speicherbecken Süd II.	-	1*
SYW	Wasserspeicher, Regenbecken	Regenbecken im westlichen UR (Speicherbecken Süd I) und Senke südlich des Deponiekörpers sowie ein breiterer Graben als Regenablauf im östlichen UR.	-	0
RHU	Ruderales Gras- und Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	Gras- und Staudensäume im Anschluss an Verkehrsflächen und auf ungenutzten Bereichen mit typischen Gräsern, Stauden und einjährigen Pflanzen. Insbesondere an den Gräben im UR ausgeprägt.	-	2
RHP	Ruderales Pionierflur	Aus überwiegend einjährigen Kräutern und Gräsern bestehende Fläche zwischen Deponiekörper und unbefestigten Wegeflächen im Ausbaubereich.	-	2
RTT	Ruderales Trittsflur	Insbesondere im westlichen UR an Infrastruktur und Gebäuden angrenzend. Kleinflächig ausgebildet.	-	1
XAS	Sonstiger Offenbodenbereich	Vereinzelte Offenbodenflächen im direkten Vorhabensbereich.	-	1
PHX	Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten	Siedlungsgebüsch aus heimischen Arten (u.a. Kreuzdorn, Weiden und Pappeln) zwischen den Gräben im südöstlichen Untersuchungsraum.	-	1
PER	Artenarmer Zierrasen	Artenarme Rasenflächen auf dem Deponiegelände.	-	0
Geb	Gebäude	Trafohäuschen im südwestl. Untersuchungsraum und kleinere Gebäude im Umfeld der westlichen Reifenwäsche sowie der Sickerwasserbehandlungsbecken	-	0
OVU	Nicht- oder teilversiegelter Weg	Unversiegelte, geschotterte Wege und Stellflächen im zentralen und südlichen UR.	-	0
OVW	Versiegelter Weg	Befestigte Wegeflächen im Bereich der Reifenwäsche West sowie die Zuwegung zur Pumpstation West.	-	0
OVL	Straße	Deponieringstraße im westlichen und östlichen UR.	-	0

Code ¹	Biotoptyp ¹	Lage und Ausprägung im UR	Biotop-schutz ²	Bio-topwert ³
OVP	Parkplatz, versiegelte Freifläche	Lagerfläche, Öfangfläche und andere versiegelte Freiflächen auf dem Deponiegelände.	-	0
OSX	Sonstige Deponie			
-AVB	- Aktiver Verfüllbereich	Offene Flächen des aktiven Verfüllbereichs im nördlichen UR, inkl. Betriebswege.	-	0
-KDB	- Kunststoffdichtungsbahnen	Mit Kunststoffdichtungsbahnen abgedeckter Deponiekörperübergangsbereich im nördlichen UR, inkl. Betriebswege.	-	0
-LZL	- Langzeitlager	Mit Kunststoffdichtungsbahnen und Betonplatten ausgekleidetes Langzeitlager im südöstlichen UR.	-	0
-PEG	- temp. OFA mit Grasbewuchs	Artenreiche Rasenflächen auf der temporären Oberflächenabdichtung des Deponiekörpers im nordwestlichen UR.	-	0
-SBA	- Sickerwasserbehandlungsanlage	Ausgleichsvorlage und Not-Ausgleichsvorlage für Ölschlammfang und Pumpwerk als Bestandteil der Sickerwasserbehandlungsanlage im südwest. UR.	-	0

1) Code und Bezeichnung der Biotoptypen gemäß LUNG M-V (2013)

2) Schutzstatus: geschützte Bäume nach § 18 NatSchAG M-V, geschützte Allee oder Baumreihe nach § 19 NatSchAG M-V, geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG M-V, geschütztes Biotop § 30 nach BNatSchG, in () nur bei bestimmten Ausprägungen

3) Biotopwertestufungen gemäß Anl. 3 der HzE (MLU M-V 2018)

*) Die Bewertung des anthropogen entstandenen naturnahen Abtragungsgewässer weicht wegen der Entstehungsgeschichte vom Wert für naturnahe Kleingewässer (3) ab

Der 100 m-Untersuchungsraum um die Änderungsvorhabenfläche hat eine Größe von ca. 23,6 ha. Im nordwestlichen Teil des Untersuchungsraums befindet sich ein Teilbereich des zum sogenannten Altbereich zugehörigen Deponiekörpers. Dieser ist mit einer temporären Oberflächenabdeckung versehen, auf der sich ein artenreicher Zierrasen (OSX-PEG) etabliert hat. Diesem schließt sich im Süden die Böschungen des Deponiekörpers an, die mit Kunststoffdichtungsbahnen (OSX-KDB) temporär gesichert werden. Im UR wurden nur kleinflächig offene Bodenbereiche festgestellt. Schwach frequentierte Ablagerungs- und Wegrandbereiche des im nördlichen UR gelegenen Deponiekörpers weisen z.T. eine lückige Spontanvegetation aus niederwüchsigen Gräsern und Kräutern auf (RHP). Am östlichen und westlichen Böschungsfuß befinden sich Gräben der Oberflächenentwässerung (FGU). Im Südwesten befindet sich der Bereich des Ölschlammfangs als versiegelte Fläche (OVP). Hieran grenzen die Ausgleichsvorlage und Not-Ausgleichsvorlage für Ölschlammfang und Pumpwerk an, welche Bestandteile der Sickerwasserbehandlungsanlage (OSX-SBA) sind. Den Großteil des zentralen Änderungsvorhabenbereichs nehmen Zierrasenflächen (PER), offene Bodenflächen (XAS), einjährige Pionierfluren (RHP) sowie ausladende, teilbefestigte Wegeflächen (OVU) ein, die nur eine geringe bzw. allgemeine Biotopfunktion haben.

Aus den Pionierfluren haben sich vor allem im südlichen Abschnitt des zentralen Änderungsbereiches zunehmend Rasenflächen (PER) entwickelt, die gelegentlichen Ablagerungen bzw. Störungen der Grasnarbe unterworfen sind und sich westlich des Langzeitlagers mit offenen Bodenflächen (XAS) abwechseln. Die Übergänge von Rasenflächen und Pionierflur sind hier fließend. Zwischen den Wegeflächen (OVU) und dem nördlich angrenzenden Deponiekörper befinden sich Flächen auf denen sich einjährige Pionierfluren (RHP) aus Kräutern und Gräsern entwickelt haben und einen lückigen Charakter aufweisen.

Großflächige, aus abgeschobenen, offenen Bodenbereichen (XAS) bestehende Abschnitte, konnten bei der Plausibilitätskontrolle nicht mehr bestätigt werden. Die Abschnitte südlich der genannten Wegfläche, welche durch den zentralen UR südlich des Deponiekörpers verläuft und die Ringstraße erschließt, weisen, wie oben bereits beschrieben, mittlerweile den Charakter eines weitestgehend geschlossenen Rasens auf, welcher nur vereinzelt durch offene Bodenbereiche gegliedert ist. Im südlichen UR und zum Teil entlang der Gräben (FGY), die sich durch den Änderungsvorhabenbereich ziehen, befinden sich mehrjährige ruderaler Staudenfluren (RHU), die zum Teil von Goldrute und Schilf geprägt sind. Im südöstlichen Untersuchungsraum befindet sich das Langzeitlager (OSX-LZL). Die Randbereiche zwischen Deponieringstraße (OVL) und Zaun sowie auch innerhalb der Deponieringstraße gelegenen Freiflächen sind mit artenarmen Zierrasen (PER) oder mit ruderalen Staudenfluren (RHU) bewachsen. Zu den naturfernen Gewässern zählen die im westlichen UR befindlichen Wasserspeicher und Entwässerungsgräben im östlichen Untersuchungsraum (jeweils SYW). Im Süden befindet sich darüber hinaus ein durch Bodenentnahme künstlich entstandenes naturnahes Abgrabungsgewässer (SEV) mit gering ausgeprägter Ufer- und submerser Vegetation.

Außerhalb der Deponieumzäunung grenzen Waldflächen in Form von Buchenwald (WBL), Fichtenbeständen (WZF) und Vorwäldern (WVB) aus heimischen Arten wie Eiche und Hainbuche an, welche in den Randbereichen von Gräben durchzogen sind. Im östlichen Waldstück befindet sich innerhalb des Untersuchungsraums ein temporäres Kleingewässer (SEL), welches gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützt ist.

Zu den Biotoptypen mit besonderer Bedeutung zählen die Buchenwälder, natürliche Kleingewässer sowie ruderaler Stauden- und Pionierfluren. Gefährdete und streng geschützte Pflanzenarten kommen in dem Untersuchungsraum nicht vor.

Das natürliche Kleingewässer als einziges gesetzlich geschütztes Biotop im 100 m-UR, befindet sich ca. 60 m östlich des Änderungsvorhabenbereichs. Da die Auswirkungen gegenüber Biotopen sich eng auf den Änderungsvorhabenbereich beschränken, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die geschützten Biotope zu erwarten.

4.4 Faunistische Funktionen

Der Untersuchungsraum, welcher vom Deponiekörper mit den verschiedenen Böschungsabdeckungen samt Nebenanlagen sowie Verkehrswegen und den strukturarmen, offenen Flächen des Änderungsvorhabenbereichs dominiert wird, ist vorwiegend von geringer Bedeutung für Flora und Fauna. Die Bedeutung der Biotope wird zusätzlich durch die isolierende Wirkung der Einzäunung und die umschließende Deponieringstraße vermindert. Ein Vorkommen von seltenen, bedrohten, besonders naturraumtypischen oder besonders störanfälligen Tierarten ist vielmehr in den Waldflächen im Westen und Osten möglich. Aufgrund der geringen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Änderungsvorhabens werden für diese Biotope keine erheblichen weiteren Beeinträchtigungen erwartet. Auf eine gezielte Erfassung der Fauna in diesen Bereichen wurde daher verzichtet. Im Zusammenhang mit einer potenziellen windenergetischen Nutzung des Deponiegeländes wurde 2014 eine Kartierung der Groß- und Greifvögel im 2 km Umfeld der Deponie durchgeführt (GUTACHTERBÜRO MARTIN BAUER 2014). Des Weiteren liegt ein Bericht zur Brutvogelerfassung auf dem nördlich des Vorhabenbereichs gelegenen Deponiealtkörper (GUTACHTERBÜRO MARTIN BAUER 2016) vor. Zudem wurden die

verschiedenen Formen von anthropogen entstandenen Standgewässern 2018 auf Amphibienvorkommen untersucht (MULL UND PARTNER 2018). Dabei wurden auch die Wanderbeziehungen im südlichen, vom Wald umgebenen Deponiegelände untersucht. Die Erfassung der faunistischen Funktionen findet auf Grundlage der vorgenannten Daten, der Biotopausstattung sowie, soweit für das Verfahren notwendig, auf der Grundlage vorhandener LINFOS- Daten (LUNG 2017) statt.

Auf besondere faunistische Funktionsräume wird im folgenden Kapitel 4.4.1 eingegangen. Auf dem Betriebsgelände können derartig bedeutsamen Funktionsräume weitestgehend ausgeschlossen werden, da hier entweder technisch geprägte vegetationsarme Biotopstrukturen vorherrschen oder es sich um solche handelt, die durch eine geringe Pflanzen- und Strukturvielfalt gekennzeichnet sind. Lediglich der zentrale südliche Bereich mit dem Abgrabungsgewässer und den angrenzenden, großflächigen Ruderalfluren hat zumindest eine allgemeine Bedeutung für die Fauna. Weite Teile des Betriebsgeländes unterliegen Störwirkungen durch anthropogene Aktivitäten, insbesondere im Bereich der Ringstraße und des Deponieköpers, die zu einer Beeinträchtigung der Funktionsbeziehungen führen. Die Austauschbeziehung zwischen Änderungsvorhabensbereich und Umfeld ist darüber hinaus für einige Arten durch den umlaufenden Zaun und die Deponieringstraße nachhaltig eingeschränkt. Die möglichen Beeinträchtigungen im Umfeld des Vorhabens, besonders durch die baubedingten Auswirkungen des Änderungsvorhabens, wie Scheuchwirkungen und Flächeninanspruchnahme, sind aufgrund geltender artenschutzrechtlicher Bestimmungen allerdings zu berücksichtigen.

4.4.1 Potentielles Vorkommen von im Sinne des § 7 (2) Nr. 13 / Nr. 14 BNatSchG geschützten Tierarten im Untersuchungsraum

Im Untersuchungsraum kann nach Auswertung vorliegender Informationen zur Vegetation und faunistischer Daten (LUNG MV) mit dem Vorkommen folgender besonders und streng geschützter Tierarten gerechnet werden:

Für Zug- und Rastvögel ist der Standort auf dem Betriebsgelände einer Deponie mit ständigem Betrieb und dessen Umfeld ohne besondere Relevanz und unterliegt aufgrund der nördlich gelegenen Windenergieanlagen einer Vorbelastung.

Die Waldstücke westlich und östlich der Deponie verfügen über einzelne große Bäume als Brutplatz für Greifvogelarten wie Mäusebussard, Rotmilan oder Sperber und bieten gleichzeitig strukturreiches offenes Land in der Nachbarschaft als Jagdrevier. Darüber hinaus sind hier typische weit verbreitete Waldbewohner, wie z. B. Buntspecht, Eichelhäher und Waldlaubsänger zu erwarten. Des Weiteren ist ein Seeadlerhorst im südöstlichen Waldstück bekannt (GUTACHTERBÜRO MARTIN BAUER 2014). Der Untersuchungsraum ist als Nahrungshabitat für Greifvögel weitgehend von geringer und lediglich in Bereich der größeren ruderalen Staudenfluren im südlichen UR und um das Abgrabungsgewässer im Süden von mittlerer Bedeutung. Bei Begehungen im Jahr 2023 (BHF LANDSCHAFTSARCHITEKTEN), welche u.a. im Zuge der Plausibilisierungsprüfung der Biotoptypenkartierung erfolgten, wurden keine Greifvögel im UR festgestellt.

Auf dem nördlich gelegenen Altbereich kommen laut Brutvogelkartierbericht (GUTACHTERBÜRO MARTIN BAUER 2016) Feldlerche, Wiesenpieper, Grauammer und Bachstelze als Brutvögel vor. Diese können innerhalb des Untersuchungsraums als Nahrungsgäste vorkommen, ebenso wie die festgestellten häufigen Arten Bluthänfling, Buchfink, Goldammer, Rabenkrähe und Kolkrabe. Die offenen Bodenflächen,

unbefestigten Wegeflächen und kurzgehaltenen Zierrasenflächen des Änderungsvorhabenbereichs sind von nachrangiger bis geringer Bedeutung für die Brutvogelarten.

Die Gehölze und ruderalen Staudenfluren, die auch in den Randbereichen der Änderungsvorhabenfläche vorkommen, bieten vor allem weit verbreiteten Insektenarten Lebensraum und werden von häufigen, störungsunempfindlichen, saumbrütenden Vogelarten wie Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Fitis, Goldammer, Grauammer, Mönchsgrasmücke genutzt.

Bedeutende Nahrungsflächen der Großvogelarten Weißstorch und Kranich können im UR ausgeschlossen werden. Die Brutreviere des Kranichs liegen überwiegend in feuchten bis nassen Niederungsgebieten (BAUER & BERTHOLD 1996), welche im Änderungsvorhabenbereich und dessen direktem Umfeld nicht vorkommen. Im Zuge der Erfassungen 2014 wurden drei Kranichpaare in den angrenzenden Waldstücken festgestellt (GUTACHTERBÜRO MARTIN BAUER 2014). Diese lagen jedoch auf den deponieabgewandten Seiten des Waldes.

Die im Untersuchungsraum vorhandenen Wälder sowie das Siedlungsgehölz sind als wichtige Vogellebensräume einzustufen. Sie dienen als Ansitz- und Singwarten sowie als Nistplatz für zahlreiche Wald und Gebüsch bewohnende Singvogelarten, wie z. B. Heckenbraunelle oder Sperbergrasmücke.

Die Amphibienkartierung (MULL UND PARTNER 2018) wies mehrere Wanderbeziehungen entlang der Ringstraße im Umfeld der Wälder nach. Dabei wurden vorrangig häufige nicht streng geschützte Arten festgestellt. Dabei wurden auch Wanderungen des streng geschützten Kammmolchs im östlichen UR festgestellt. Zudem bezog sich die Amphibienkartierung von MULL UND PARTNER (2018) auf ein Wasserspeicherbecken (Speicherbecken Süd I), in dem zwei Kammmolche zur Laichzeit beobachtet wurden und zwei Larven der Art festgestellt wurden. Das Gewässer hatte jedoch eine artenarme Unterwasservegetation und schwach ausgeprägte Uferstrukturen, so dass in der Kombination mit der Lage innerhalb der Ringstraße von einer suboptimalen Ausprägung ausgegangen werden müsste. Eine Eignung des Umfelds als Landlebensraum war auszuschließen, da die regelmäßig gemähten Böschungshänge keine als Landhabitat geeigneten Strukturen wie Totholzhaufen beinhalteten. Des Weiteren wurde im südlich des Änderungsvorhabenbereichs gelegenen Abgrabungsgewässer der Laubfrosch verortet, so dass von einer Nutzung jenes Gewässers als Laichhabitat auszugehen war. Die Bedeutung dessen Umfelds als Landlebensraum war aufgrund des weitgehenden Fehlens von als Sitzwarten geeigneten Gebüsch als gering einzuschätzen. Darüber hinaus hat sich in Bezug auf die Arten Laubfrosch und Kammmolch zwischenzeitlich die Ist-Situation vor Ort verändert: Das Speicherbecken Süd I als künstlich gespeistes, von der IAG temporär zur Wasserentnahme genutztes Becken hat sich aus betriebstechnischen Gründen als ungeeignet für eine weitere Nutzung durch die IAG zur Brauchwasserentnahme erwiesen, weshalb es von der IAG nicht mehr benötigt wird. Im Zuge der Aufgabe des Speicherbeckens Süd I durch die IAG und der damit verbundenen Umstrukturierungen der Brauchwassernutzungen wurden zwei Gewässer (Laichhabitatkomplex) als CEF-Maßnahme geschaffen, welche von beiden Arten (Stand: August/2023) angenommen wurden. Zudem wurde ein Amphibienschutzzaun entlang des Deponiezaunes unter Einbeziehung der CEF-Gewässer errichtet (vgl. Karte 1 des Anhang 6.1, LBP). Dadurch wird ein Einwandern in das zukünftige Baufeld des Änderungsvorhabens verhindert und eine gezielte Führung in den neu geschaffenen Laichhabitatkomplex zu jeder Zeit sichergestellt. Des Weiteren wird der Laichhabitatkomplex aufgrund seiner räumlichen Lage außerhalb der vom Änderungsvorhaben beanspruchten Bereiche von dem Änderungsvorhaben nicht berührt.

Wanderbeziehungen im Vorhabenbereich sind somit nicht zu erwarten.

Trockene, sonnenexponierte Habitate, wie sie Reptilien bevorzugen, sind im Untersuchungsraum vereinzelt vorhanden. Eine Besiedlung durch die Zauneidechse kann jedoch aufgrund der isolierten Lage ausgeschlossen werden.

Potenzielle Quartiere von Fledermäusen befinden sich im Bereich der Wälder im UR. Dem Änderungsvorhabenbereich kommt dagegen ausschließlich eine Funktion als potenzielles Jagdhabitat zu. Alle Fledermausarten stehen im Anhang IV der FFH-Richtlinie und sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Die ruderalen Staudenfluren im südlichen UR stellen Jagdhabitate für über Offenland jagende Fledermausarten wie den Großen Abendsegler oder die Breitflügelfledermaus dar.

Vor allem im Buchenwald östlichen des Deponiegeländes können vereinzelt ältere Bäume stehen die von holzbewohnenden Arten wie dem Eremiten oder dem Großen Eichenbock besiedelt sind.

Andere streng geschützte Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie wie Landsäuger (z.B. Fischotter, Biber), Mollusken, Schmetterlings- oder Libellenarten können aufgrund der für die Arten ungeeigneten Biotopausstattung des Untersuchungsraums ausgeschlossen werden.

4.5 Boden

Im unmittelbaren Umfeld der Deponie stehen an der Oberfläche Geschiebemergel W2u, kleinflächig ausgebildete Sandlinsen und holozäne Schichten an. Der Geschiebemergel ist einige Dezimeter bis Meter tief zu Geschiebelehm umgewandelt.

Das Bodengefüge auf dem Altkörper im nordwestlichen UR ist durch die verwendete temporäre Oberflächenabdeckung bestimmt. Es handelt sich hierbei um anthropogen geformte Böden. Im Bereich des aktiven Verfüllungsbereichs handelt es sich um weitgehend offene Deponieflächen mit Bewirtschaftungswegen und Zwischenabdeckungen.

In großen Teilen des übrigen Deponiegeländes sind die natürlichen Böden überwiegend durch anthropogene Auffüllungen unterschiedlicher Materialien überlagert und in ihrer Funktionalität verändert bzw. beeinträchtigt. Die natürlichen Bodenbildungsprozesse sind in diesen Teilen des Untersuchungsraumes nicht mehr intakt. In einzelnen Bereichen sind die Bodenbildungsprozesse durch die Versiegelung der Fläche völlig unterbunden, während in anderen Abschnitten, wie dem Langzeitlager oder den Bodenlagerflächen im Änderungsvorhabenbereich, eine Veränderung des Bodengefüges durch Unterhaltungsmaßnahmen und betriebliche Nutzung stattfindet.

Gemäß den Ergebnissen der Oberbodenuntersuchungen von 2015 (URS 2015) werden um 100 m Umfeld des Betriebsgeländes die Vorsorgewerte gemäß BBodSchV nicht überschritten. Die langfristige Entwicklung seit 1994 zeigt an, dass sich die mittleren Schadstoffgehalte in dem Boden im Umfeld der Deponie seitdem nicht erhöht haben. Eine Untersuchung des Bodens im BA 7/8 Süd (MULL UND PARTNER 2021, siehe Anhang 25-2) kam zu dem Ergebnis, dass die Schadstoffgehalte hier auf einem ähnlichen Niveau liegen wie jene von 1993 bis 2015 im Umfeld des Betriebsstandortes. Bei einzelnen Parametern sind leichte Schwankungen der Gehalte nach oben bzw. nach unten ersichtlich. Lediglich für die Parameter Kupfer und Zink weisen die Böden im BA 7/8 Süd im Mittel höhere Gehalte auf als in den umliegenden Flächen. Da dies jedoch nur an einer einzelnen Teilfläche mit erhöhten Werten lag, wird nicht

von einer allgemeinen Störung der Bodenfunktion ausgegangen.

Die Böden des Untersuchungsraumes sind größtenteils von geringer bis nachrangiger Bedeutung und lediglich im Bereich der Wälder von mittlerer Bedeutung. Anthropogene Einflüsse in Straßennähe (Dammaufschüttung, Entwässerungsgräben) führen zu einer geringen Bedeutung des Bodens in den entsprechenden Bereichen. Der gesamte Deponiekörper selbst ist anthropogen überformt und daher von nachrangiger Bedeutung für das Schutzgut Boden.

4.6 Wasser

Grundwasser

Die glazigenen Stauchungsprozesse führten am Standort der Deponie sowie deren Umfeld zu sehr komplexen hydrogeologischen Verhältnissen im oberflächennahen Bereich. Generell werden zwei oberflächennahe Grundwasserstockwerke (I und II) mit eigenständiger Hydrodynamik unterschieden. Das Grundwasserstockwerk I beinhaltet die Grundwasserleiter (GWL) 1.1 bis 1.3. Das Grundwasserstockwerk II beinhaltet den Grundwasserleiter 3, welcher allein zur Trinkwassergewinnung verwendet wird. Die Stockwerke sind durch einen flächendeckenden, 16 bis 31 m mächtigen Grundwasserstauer aus tonigen Beckenschluffen hydraulisch getrennt. Zur Überwachung des Grundwassers wurden Messstellen eingerichtet, um die GWL 1.1 bis 1.3 und den GWL 3 auf mögliche Belastungen zu überwachen. Die Grundwassergleichen am Standort des Pumpwerkes können dem UVP-Bericht entnommen werden. Die Basis des oberflächennahen Grundwasservorkommens (GWL 1.1) ist zumeist 20 m unter Gelände ausgebildet. Ein zusammenhängender geschlossener Grundwasserleiter ist am Standort des Pumpwerkes nicht zu erwarten (vgl. „Erläuterungsbericht zum Sickerwasserpumpwerk Süd II“ Anhang 14.2 der Antragsunterlage).

Oberflächenwasser

Auf dem Deponiegelände sind im Wesentlichen künstliche Oberflächengewässer (Regenrückhaltebecken, Gräben) vorhanden. Über das deponieeigene Entwässerungssystem erfolgt eine mengen- und qualitätsüberwachte Einleitung des vorgereinigten Oberflächenwassers in den Selmsdorfer Graben und den Rupensdorfer Bach.

Ein natürliches Kleingewässer kommt nur im östlichen Untersuchungsraum außerhalb des Deponiegeländes im Wald vor, siehe Karte 1.

Die Gewässer auf dem Deponiegelände haben eine nachrangige bis geringe Bedeutung für das Schutzgut. Von hoher Bedeutung ist lediglich das Kleingewässer außerhalb des Deponiegeländes.

Sickerwasser

Das Sickerwasser des Deponiekörpers wird über verschiedene Entwässerungselemente gesammelt. Es kommen Flächendrainagen und Saugersysteme oberhalb der Deponiebasisabdichtung an der Deponiebasis zum Einsatz. Die mit Hilfe der beschriebenen Flächendrainage gefassten Sickerwassermengen werden über Sammelleitungen der außerhalb des UR liegenden Sickerwasserbehandlungsanlage, zu

der auch der Ölschlammfang mit Ausgleichsvorlage und Not-Ausgleichsvorlage gehören, zugeführt.

4.7 Klima/ Luft

Der Änderungsvorhabenbereich ist vom maritimen Klima der Ostsee geprägt, was eine geringere Jahresmitteltemperatur als im restlichen westmecklenburgischen Bereich und eine mittlere Niederschlagsmenge (ca. 695 mm) mit sich bringt, bei einer niedrigen Jahresschwankung der mittleren Temperatur. Die vorherrschenden Windrichtungen liegen in den westlichen Windsektoren. Ostwinde treten vorrangig in den Monaten März-Mai sowie im Oktober auf. Der Bereich ist von überdurchschnittlich hohen mittleren Windgeschwindigkeiten geprägt, wobei insbesondere die Frühjahrs- und Herbstmonate die höchsten Windstärken aufweisen. Der Frühling kommt spät und ist trocken, die Sommermonate sind meist kühl und niederschlagsreich. Der oft milde und sonnige Herbst wird gewöhnlich von einem nasskalten und schneearmen Winter abgelöst.

Der Änderungsvorhabenbereich der Deponie mit seinen offenen Flächen ist sehr windexponiert, jedoch im Norden von dem Deponiekörper und in den anderen Himmelsrichtungen von Wald umgeben, so dass die Luftaustauschbeziehungen eingeschränkt sind. Besondere kleinklimatische Beziehungen zu den im Umland liegenden Ortschaften bestehen nicht.

Das Büro ANECO hat im Zeitraum Juni 2019 bis Mai 2020 an drei Standorten (MP 1-3) im Bereich der erwarteten maximalen Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der jeweils nächstgelegenen sensiblen Nutzung Messungen zu den wichtigsten Schadstoffparametern (Metalle und Metalloiden sowie Furane, Dioxine und PAK) für Schwebstaub und Staubbiederschlag durchgeführt. Die Ergebnisse der Schwebstaubmessungen ergaben, dass an allen Messpunkten die Beurteilungswerte unterschritten wurden und die Konzentrationen überwiegend typischen Werten in ländlichen Gebieten entsprechen. Es gab nur geringe Unterschiede bezüglich der Inhaltstoffe in PM10 zwischen den untersuchten Messpunkten. Die Konzentrationen für Staubbiederschlag unterschritten an allen Messpunkten die Beurteilungskriterien der TA-Luft und entsprechen überwiegend typischen Werten in ländlichen Gebieten, lediglich jene für Zinn lagen leicht darüber und jene für Kuper und Mangan lagen im Bereich eines typischen städtischen Niveaus. Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass die Werte für PM10, PM2.5, Staubbiederschlag sowie deren Deposition meist in der gleichen Größenordnung oder leicht unter jenen aus den vorangegangenen Immissionsmessprogrammen lagen. Deutlich geringere Depositionsraten wurden für PCDD/F und PCB festgestellt. Die Kerngrößen liegen weiterhin unter den ersatzweise herangezogenen Beurteilungswerten und unterschieden sich an den einzelnen Messpunkten nur geringfügig. Eine Vorbelastung durch Staubbiedemissionen besteht im Bereich des aktiven Verfüllungsbereichs. Der Änderungsvorhabenstandort hat nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut.

4.8 Landschaftsbild / Natürliche Erholungseignung

Unzerschnittene landschaftliche Freiräume sind durch das Vorhaben aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Deponie, die nördlich verlaufende B 104 und die ebenfalls nördlich angrenzenden Windenergieanlagen (WEA) im Windpark nicht betroffen.

Einheitliche Grundlage der Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes ist die landesweite Analyse der Landschaftspotenziale in M-V (Datenbereitstellung durch das LUNG M-V 2013). Die Deponie

Ihlenberg befindet sich im Landschaftsbildraum „Ackerplatte von Selmsdorf-Lüdersdorf-Schlagsdorf“, welcher eine mittlere Schutzwürdigkeit hat. Bei dieser handelt es sich um eine kuppige bis wellige Grundmoränenlandschaft, die vorrangig als Acker genutzt wird. Zahlreiche Alleeen, Hecken und Knicks verlaufen durch die Landschaft und sorgen für eine Gliederung der Landschaft. Aufgrund der Höhendifferenzen besteht eine starke Dominanz der intensiv genutzten Äcker, aber auch zahlreiche Aussichtspunkte in die Landschaft. Eine Erholungseignung und Erlebbarkeit des Vorhabenbereichs ist aufgrund der Isolation seitens der umliegenden Wälder und des umlaufenden Zaunes nicht gegeben.

5 Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Vorhabenauswirkungen

5.1 Baugrund, Erdarbeiten, Aufbau

Die Basisabdichtung setzt sich aus einer geologischen Barriere in Form des wasserundurchlässigen anstehenden Geschiebemergelbodens, der im Bereich von Sandlinsen durch eine geologisch technische Barriere verstärkt wird, und dem darüber liegenden Basisabdichtungssystem zusammen. Dieses besteht aus Folgenden aufeinander aufbauenden Komponenten: mineralische Dichtung, Kunststoffdichtungsbahnen mit BAM-Zulassung, Schutzschicht, z.B. Sandschutzmatten mit BAM-Zulassung, Entwässerungsschicht und einer weiteren Schutzschicht aus Deponierersatzbaustoffen. Deren Mächtigkeit ist abhängig von der darunterliegenden Entwässerungsschicht und soll eine Mindestüberdeckung der mineralischen Abdichtungskomponente von 80 cm gewährleisten. Durch die Anpassung der Planung an die aktuelle DepV wird dem aktuellen Stand der Technik und den gesetzlichen Anforderungen an den Umweltschutz genüge getan.

5.2 Entwässerung

Oberflächenwasser

Auf Deponieflächen, welche nicht aktiv beschickt werden, wird als betriebliche Maßnahme über temporäre Abdeckmaßnahmen, durch Verlegung von Witterungsschutzfolien, Niederschlagswasser gezielt abgeleitet um so den Sickerwasseranfall zu reduzieren. Das anfallende Niederschlagswasser wird auf diesen so geschaffenen Weißwasserflächen gefasst und je nach Höhenlage über Pumpen oder im Freigefälle in das vorhandene Oberflächenentwässerungssystem geleitet.

Sickerwasser

Das Sickerwasser des BA 7/8 Süd wird über drei Sickerwasserleitungen aus Teilsickerrohren auf der Basis des Deponiekörpers gefasst und in Richtung Osten abgeleitet. Von dort wird es über drei Kontroll- und Spülschächte, welche über eine Freigefälleleitung miteinander verbunden sind, in Richtung des neu zu errichtenden und zu betreibenden Pumpwerks Süd II nach Süden hin abgeleitet. Über eine neue doppelwandige Druckrohrleitung wird das Sickerwasser weiter zur Sickerwasserbehandlungsanlage gepumpt und dort behandelt.

Das Sickerwasser des BA 7 West wird ausschließlich über die Entwässerungsschicht im freien Gefälle in den BA 7 geleitet und den hier vorhandenen Sickerwassersammelleitungen zugeführt. Die vorhandenen Rohrdurchführungsbauwerke an den Saugern 701, 702, 703 werden ersetzt, die Sickerwasserableitung entsprechend bis zum ersten Sickerwasserschacht nach Bundeseinheitlichem Qualitätsstandard (BQS) 8.1 in einem Mantelrohr neu verlegt.

5.3 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie zu vermeiden.

Schutz der Brutvögel durch Bauzeitenregelung (V1Ar)

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Individuen Europäischer Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen / Eiern sollen die Arbeiten zur Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (außerhalb des Zeitraums Anfang März – Anfang September) der Arten erfolgen. Um eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baubereich präventiv zu verhindern, kann beginnend vor der Brutzeit über die Dauer weniger Wochen eine kontinuierliche Schwarzbrache oder die Aufstellung von Pflöcken mit Flatterbändern zur Anwendung kommen (Vergrämung).

Eine vor der Brutzeit begonnene Baumaßnahme darf nicht für längere Zeit (> 2 Wochen) unterbrochen werden. Ansonsten muss die Baustelle vor der Fortsetzung der Bauarbeiten auf eine Besiedlung durch Brutvögel durch eine für Vögel sachverständige Person überprüft oder Brutaktivitäten durch Einrichtung einer Vergrämung verhindert werden.

Falls innerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum Anfang März bis Anfang September das Änderungsvorhaben durchgeführt werden soll, muss das Baufeld plus ein 20-m-Umfeld direkt vor Beginn der Arbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abgesucht werden. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind, kann die Arbeit beginnen. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind, ist das Ende des Brutgeschehens auf den vorgefundenen Nestern abzuwarten. Muss zwingend vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit den Arbeiten begonnen werden, bedarf es gemäß § 45 (7) BNatSchG eines begründeten Ausnahmeantrags an die untere Naturschutzbehörde, dessen Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich ist.

Nachfolgende Grafik gibt einen Überblick über die aus Artenschutzsicht möglichen Zeiträume für den Beginn der Baufeldräumung (grün: möglicher Zeitraum).

	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
Vögel (Maßn. V1Ar)			Im Zeitraum März bis August Baufeldfreimachung nur unter der Voraussetzung, dass unmittelbar vor Baubeginn das Baufeld fachgutachterlich kontrolliert wird und keine genutzten Nester vorgefunden werden.									

5.4 Weitere Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

Ökologische Baubegleitung (S1)

Ökologische Baubegleitung: In der Zeit von Baubeginn bis Bauende erfolgt eine ökologische Baubegleitung durch fachlich geeignetes Personal. Aufgabe der Ökologischen Baubegleitung ist die beratende Begleitung und Überwachung der Einhaltung der naturschutzfachlichen Auflagen und Schutzmaßnahmen in enger Abstimmung mit der Bauleitung. Termine, Ergebnisse von Begehungen und Entscheidungen der ökologischen Baubegleitung werden dokumentiert.

Schutz des Bodens und des Grundwassers in der Bauphase (S2)

Es werden für die Bodenbereitstellung betriebseigene Flächen genutzt, die bereits im Bestand als solche genutzt werden. Es handelt sich dabei um Lagerflächen bzw. Flächen mit aktiver Bodenumlagerung.

Zum Schutz der Böden während der Bautätigkeit vor boden- und gewässergefährdenden Stoffen sind durch die Baumaßnahme betroffene Flächen vor Verunreinigungen durch Baufahrzeuge und Schadstoffe (Öle, Schmier- und Treibstoffe) zu schützen. Sollte es zu einer Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung kommen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (Bindemittel, Eindämmung einer weiteren Schadstoffausbreitung) vorzunehmen. In diesen Fällen ist die zuständige Untere Wasserbehörde zu verständigen.

6. Ermittlung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Die Ermittlung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter erfolgt aufgrund der bestehenden Zulassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie innerhalb der Ringstraße, die den Vorhabenbereich einschließt, im Abgleich der Auswirkungen durch die Anpassung der Planung an die aktuelle DepV gegenüber der ursprünglichen Planungsgrundlage nach TA Abfall. Von der Anpassung der Basisabdichtung an die Anforderungen der DepV ist lediglich das Schutzgut Boden bezüglich des Wirkfaktors Abtragung durch den erhöhten Bodenaustausch im Bereich der Sandlinsen betroffen, da hier der anstehende Sand (einschließlich des überlagernden Geschiebelehms) bis auf eine Tiefe von 3,6 m ausgekoffert und ausgetauscht werden muss. Für die Schutzgüter Klima/Luft, Landschaftsbild und natürliche Erholungsfunktion sowie die Biotopfunktion ergibt sich aus der Änderung der Austauschtiefe kein Unterschied, wohingegen die Schutzgüter Boden und damit auch das Grundwasser von der Verbesserung der geologischen Barriere profitieren. Die von den Basisbauabschnitten in Anspruch zu nehmende Fläche liegt innerhalb des bestandsgeschützten Ablagerungsbereichs. Die verbleibenden Beeinträchtigungen beschränken sich auf Bodenfunktionen allgemeiner Bedeutung, die einer anthropogenen Veränderung durch Verdichtung und Umlagerung unterliegen. Die Errichtung des Pumpwerkes Süd II führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Es befindet sich im Südosten des Deponiegeländes. Der bestehende Deponiekörper sowie die umgebenden Gehölz- und Waldflächen außerhalb der Deponie wirken als sichtverstellende Elemente, weshalb sich durch die Errichtung des Pumpwerkes Süd II keine Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild ableiten lassen. Das Vorhaben befindet sich im

bestandsgeschützten Deponiebereich.

Es kommt zu keinen neuen erheblichen Eingriffen für das Schutzgut Wasser. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass für das Schutzgut Wasser keine weiteren als die bereits in Kapitel 5 dargestellten Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig sind.

Die durch Umgestaltung der Entwässerung erforderlichen Maßnahmen wie Anpassung der Gräben, die Anpassung des Regenrückhaltebeckens Ost IV und die Errichtung einer neuen Regenwasserbehandlungsanlage verursachen ebenfalls keine Veränderung der Gesamtmengen der Entwässerung. Erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Wasser können daher ausgeschlossen werden. Die Fläche zur Errichtung der Regenwasserbehandlungsanlage befindet sich in unmittelbarer Nähe zum vorhandenen Entwässerungsgraben, der zum Regenrückhaltebecken Ost IV umgebaut werden soll und hat als für die weitere Betreuung der Anlage erforderliche Nebenanlage keinen Eingriff in die Biotopfunktion zur Folge.

6.1 Faunistische Funktionen

Durch den Basisausbau gehen keine essentiellen Nahrungsflächen von Groß- und Greifvögeln sowie Fledermausarten verloren. Durch das Änderungsvorhaben wird diese Funktion des UR nicht wesentlich beeinträchtigt.

Es werden keine alten Bäume mit Potenzial für Bruthöhlen und Fledermausquartiere oder für Vorkommen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützter holzbewohnender Käferarten gerodet. Artenschutzrechtliche Konflikte können daher ausgeschlossen werden. Horste oder Koloniebruten sind nicht vorhanden.

Wanderkorridore und Wildwechsel von größeren Säugetieren sind durch das Vorhaben nicht betroffen, da es sich aufgrund der bestehenden Einzäunung um einen vorbelasteten Raum handelt.

Die offenen Bodenflächen, unbefestigten Wegeflächen und kurzgehaltenen Zierrasenflächen des Änderungsvorhabenbereichs sind von nachrangiger Bedeutung für die Brutvogelarten. Die Saumstrukturen und ruderalen Staudengesellschaften sowie die vereinzelt Gehölze sind von allgemeiner Bedeutung für die Vogelarten und unterliegen häufigen Störungen durch den Betriebsverkehr. Störungsempfindliche Allerweltsarten können dennoch in diesen Bereichen brüten. Eine Betroffenheit durch Individuentötung oder Störung der Arten im Zuge der Baufeldfreimachung für die Basisbauabschnitte und die Errichtung der neuen Regenwasserbehandlungsanlage sowie des Pumpwerkes Süd II wird über eine Bauzeitenregelung mit ergänzender ökologischer Baubegleitung und ggf. Vergrämungsmaßnahmen vermieden. Da diese Arten im Umfeld über ausreichend Ausweichmöglichkeiten verfügen und der Schutz der Brutstätten mit dem Ende der Brutzeit erlischt, kann eine erhebliche Betroffenheit der häufigen Arten ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Lärmemissionen ist mit keiner signifikanten Erhöhung gegenüber dem Bestand zu rechnen, weshalb artenschutzrechtliche Konflikte gegenüber diesem Wirkfaktor ausgeschlossen sind.

In Bezug auf das ehemalige Vorkommen des Kammmolches im Speicherbecken Süd I und auf den als CEF-Maßnahme geschaffenen Laichhabitatkomplex sowie den Amphibienschutzzaun wird auf die Ausführungen in Kapitel 4.4.1 verwiesen. Demnach werden auch Wanderungen von Amphibien in den

Vorhabenbereich durch einen bereits am Deponiezaun errichteten Amphibienschutzzaun verhindert.

Für die weiteren, im betrachteten Raum potentiell vorkommenden, streng geschützten Arten sind die geplanten Eingriffe durch das Änderungsvorhaben in einem bereits gestörten Raum nicht relevant. Zudem besitzen sämtliche möglicherweise betroffene Arten in der Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten.

Insgesamt kann somit davon ausgegangen werden, dass keine weiteren besonderen Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig sind.

6.2 Gesamtbeurteilung der Eingriffe und ihrer Ausgleichbarkeit

Insgesamt sind durch die Basisbauabschnitte BA 7/8 Süd und BA 7 West vorwiegend Funktionen allgemeiner Bedeutung betroffen, welche zudem zum Teil einer Vorbelastung durch Emissionen (Lärm, Abgase, Licht, Bewegung) und der zerschneidenden Wirkung der Ringstraße und der Einzäunung unterliegen. Auf die schadstoffrückhaltende Funktion des Bodens gegenüber dem Grundwasser hat das Vorhaben eine positive Auswirkung. Erhebliche Beeinträchtigungen faunistischer Arten können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Da durch das Änderungsvorhaben insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern hervorgerufen werden und die betroffenen Biotopfunktionen von allgemeiner Bedeutung in einem Bereich stattfinden, für den bereits die Errichtung einer Deponie genehmigt ist bzw. der innerhalb der bestandsgeschützten Ablagebereichs liegt, besteht kein Bedarf zum Ausgleich so dass eine Bilanzierung entsprechend der Eingriffsermittlung entfällt.

7 Maßnahmenverzeichnis

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind in der Regel in Vermeidungsmaßnahmen (V)-, Gestaltungs (G)-, Ausgleichs (A)- und Ersatz (E)- Maßnahmen sowie die funktionserhaltenden (CEF)- Maßnahmen unterteilt. Sie werden auf den folgenden Maßnahmenblättern näher beschrieben. Folgende landschaftspflegerische Maßnahmen sind vorgesehen:

V1 Ar – Schutz der Brutvögel durch Bauzeitenregelung

S1 – Ökologische Baubegleitung

S2 – Schutz des Bodens und des Grundwassers in der Bauphase

Maßnahmenblatt			
Projekt:	BASISBAUABSCHNITTE BA 7/8 SÜD UND BA 7 WEST DER DEPONIE IHLENBERG	Maßnahmen-Nr.:	V1 Ar
BEEINTRÄCHTIGUNG / KONFLIKT NR.:		K2	<input type="checkbox"/> Eingriff nicht ausgleichbar
Gesamtes Baufeld			
Bei der Baufeldfreimachung während der Brutzeit europäischer Vogelarten bestehen Gefährdungen für am Boden brütende Vogelarten in Form von Zerstörung der Brut- und Lebensstätten, Individuentötung sowie Störungen, die zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können.			
MASSNAHME: V1 Ar Schutz der Brutvögel durch Bauzeitenregelung			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
Durchführung der Maßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss
Gesamte Baufeld			
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte bezüglich der europäischen Brutvögel hat die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (März bis Anfang September) von Mitte September bis Ende Februar stattzufinden. Um eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baubereich präventiv zu verhindern, kann beginnend vor der Brutzeit über die Dauer weniger Wochen eine kontinuierliche Schwarzbrache oder die Aufstellung von Pflöcken mit Flatterbändern zur Anwendung kommen (Vergrämung).			
Eine vor der Brutzeit begonnene Baumaßnahme darf nicht für längere Zeit (> 2 Wochen) unterbrochen werden. Ansonsten muss die Baustelle vor der Fortsetzung der Bauarbeiten auf eine Besiedlung durch Brutvögel durch eine für Vögel sachverständige Person übergeprüft oder Brutaktivitäten durch Einrichtung einer Vergrämung verhindert werden.			
Sollte davon abgewichen werden, muss die Baufläche plus ein 20-m-Umfeld direkt vor Beginn der Arbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abgesucht werden. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Vogelnester vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung beginnen. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind, und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten begonnen werden soll, ist ein Ausnahmeantrag an die zuständige Naturschutzbehörde zu stellen und dessen Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich.			
BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT:			
-			
Flächengröße: --			
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich		Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung		Künftige Unterhaltung:	

8 Quellen

Vorhabenbezogene Gutachten

BHF – BENDFELDT HERRMANN FRANKE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2017, 2023): Biotoptypenkartierung des UR zum Projekt „I 14/04 Basisbauabschnitte BA 7 /8 Süd und BA 7 West“ sowie Plausibilisierung der Kartierungsergebnisse im März 2023.

EUROFINS (2015): Endbericht Immissionsmessungen im Bereich der Deponie Ihlenberg. Hamburg 2015

GUTACHTERBÜRO MARTIN BAUER (2014): Potenzieller Windenergiestandort auf der Deponie Ihlenberg - Erfassung von Horststandorten sowie eine Einschätzung zu den diesbezüglichen essentiellen Nahrungsgebieten und Flugrouten im Bereich des Deponiegebietes der für WEA planungsrelevanten Groß- und Greifvögel im Umfeld der Deponie Ihlenberg.

GUTACHTERBÜRO MARTIN BAUER (2016): Deponie Ihlenberg – Bestandserfassung der Brutvögel und des Maulwurfs.

MULL UND PARTNER (2018): Karte – Ergebnisse der Amphibienkartierung 2018. Hannover.

MULL UND PARTNER (2021): Bericht 180593 – Oberbodenuntersuchung 2021, Vorhaben Basisbauabschnitt BA 7/8 Süd und BA 7 West der Deponie Ihlenberg – I14-04, Hannover.

MULL & PARTNER INGENIEURGESELLSCHAFT (M&P) (2023): Anhang 5 – UVP-Bericht, Planfeststellungsverfahren „Vorhaben Basisbauabschnitt BA 7/8 Süd und BA 7 West der Deponie Ihlenberg“

URS (2015): Bericht Oberbodenuntersuchung 2015 Deponie Ihlenberg. Kiel 2015

Weitere Gutachten

BHF – BENDFELDT HERRMANN FRANKE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2023): Monitoringsergebnisse zur CEF-Maßnahme „Laichhabitatkomplex Deponiegelände Süd“; Begehungen im ersten Jahr nach Fertigstellung des Gewässerkomplexes.

Literatur / Internet

BAST, H.-D. (1992): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung. Hrsg. v. Umweltministerium M-V, Schwerin.

BAUER, G., BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas – Bestand und Gefährdung. Wiesbaden.

BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. 4. Aufl. Bonn-Bad Godesberg.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (1999): Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau (HNL- S99).

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, IHW-Verlag Eching.

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESSEN (1997): Arbeitshilfe zur praxisorientierten Einbeziehung von Wechselwirkungen in Umweltverträglichkeitsstudien für Straßenbauvorhaben. Köln.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz 52.

GÜNTHER, R. (HRSG.) 1996: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena.

- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (KIFL) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LBP der Bundesanstalt für Straßenwesen. Bearbeitet durch A. Garniel & U. Mierwald. Hrsg. vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. April 2010, Bonn.
- JEDICKE, E. (Hrsg.) (1997): Die Roten Listen: gefährdete Pflanzen, Tiere, Pflanzengesellschaften und Biotoptypen in Bund und Ländern. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- LABES, R.; EICHSTÄDT, W.; LABES, S.; GRIMMBERGER, E.; RUTHENBERG, H. & LABES, H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerium des Landes M-V. - Schwerin, 1-32.
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2012): http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/m_s_amp_rep_nrw.pdf
- LANDESAMT FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR M-V (2002): Leitfaden zur Erstellung und Prüfung Landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben in Mecklenburg-Vorpommern (LBP-Leitfaden MV). Erarbeitet durch das Büro Froelich & Sporbeck. Bochum.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2009a): In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten. Güstrow.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2009b): Prüfungsrelevante Artenkulisse für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung / Berücksichtigung europäischer Vogelarten. Güstrow.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Materialien zur Umwelt 2013, Heft 2. Güstrow.
- MARKS, R. MÜLLER, M., LESER, H. UND KLINK, H-J. (1992): Anleitung zur Bewertung des Leistungsvermögens des Landschaftshaushaltes. Trier.
- MLU M-V – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE). Neufassung 2018.
- RIECKEN, U. ET AL. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland, zweite fortgeschriebene Fassung. Schriftenreihe für Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 34, Bonn-Bad Godesberg
- ROTHMALER, W. (1994): Exkursionsflora von Deutschland, Band 4, Kritischer Band. Gustav Fischer Verlag Jena, Stuttgart.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- UMWELTMINISTERIN DES LANDES M-V, HRSG. (1992): Rote Listen der in Mecklenburg-Vorpommern gefährdeten Pflanzen und Tiere. Schwerin.
- UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN (2005): Rote Liste der gefährdeten Höheren Pflanzen Mecklenburg-Vorpommerns, Stand: November 2005 - Schwerin.
- VÖKLER, F.; HEINZE, B.; SELLIN, D.; ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns 3. Fassung, Stand Juli 2014, Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald, 472 S.

Karten und Datengrundlagen

GEOLOGISCHES LANDESAMT MECKLENBURG-VORPOMMERN (1994): Übersichtskarte 1 : 500.000 – Oberfläche. Schwerin.

GEOLOGISCHES LANDESAMT MECKLENBURG-VORPOMMERN (1995): Übersichtskarte 1 : 500.000 – Böden. Schwerin.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2017): Kartenportal Umwelt MV, via Internet <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2010 / 2011): Steckbriefe der in MV vorkommenden arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie des LUNG MV, via Internet: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm

Übergeordnete Planungen und Vorgaben, Vorplanungen, Gutachten, Daten

REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG, Hrsg. (2011): Regionales Raumentwicklungsprogramm (RREP) für die Planungsregion Westmecklenburg, Schwerin.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN, Hrsg. (LUNG MV) (2008): Erste Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans für die Region Westmecklenburg, Güstrow.

IWU/INGENIEURBÜRO WASSER UND UMWELT (1996): Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern. Unveröffentlichte Studie im Auftrag des Umweltministeriums Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin.

UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN (2003): Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse; Normen

BARTSCHV - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005. BGBl. I 2005, 258 (896), in ihrer aktuellen Fassung.

BAUGB – Baugesetzbuch vom 23.06.1960, neu bekanntgemacht am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in seiner aktuellen Fassung.

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542), in seiner aktuellen Fassung.

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“. ABl. EG Nr. L vom 22.07.1992, in ihrer aktuellen Fassung.

LBAUO M-V – LANDESBAUORDNUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN vom 18.April 2006 (GVOBl. S. 102), in ihrer aktuellen Fassung.

LUVPG M-V – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz) vom 01. November 2006 (GVOBl. M-V S. 814), in seiner aktuellen Fassung.

LWAG M-V – Wassergesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVBl. Nr. 28, S. 669), in seiner aktuellen Fassung.

NATSCHAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), in seiner aktuellen Fassung.

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), neu bekanntgemacht am 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in seiner aktuellen Fassung.

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels („EU-Artenschutz-Verordnung“). ABl. EG Nr. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, in ihrer aktuellen Fassung.

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE - Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“). ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, kodifiziert durch die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. EU Nr. L 20/7 vom 26.01.2010, in ihrer aktuellen Fassung.

WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in seiner aktuellen Fassung.

Legende

Vorhaben

- Anpassung der Niederschlagsabwasserbehandlung
- Vorhabenbereich Basiserweiterung
- Pumpwerk Süd II
- Vermessung
- Äußerer Zaun der Deponie
- Untersuchungsraum (r=100 m)

Nachrichtlich: Maßnahmen im Zuge der Aufgabe des Speicherbeckens Süd I

- Speicherbecken Süd I (Aufgabe)
- Laichhabitatkomplex (CEF-Gewässer)
- Amphibienschutzzaun

Biotoptypenkartierung (BHF 2017, Plausibilisierung 2023)

Wälder

- WBL Frischer bis trockener Buchenwald mäßig nährstoffversorgter Standorte
- WVB Vorwald aus heimischen Baumarten frischer Standorte
- WZF Fichtenbestand

Fließgewässer

- FGY Entwässerungsgraben, trockengefallen oder zeitweilig wasserführend, intensive Instandhaltung
- FGO Oberflächenentwässerung

Stehende Gewässer

- SEL Kleingewässer mit Wasserlinsen-, Froschbiss- und Krebschernen-Schwimmdecke
- SEV Vegetationsfreier Bereich nährstoffreicher Stillgewässer (hier: Abtragungsgewässer)

- SYW Wasserspeicher, Regenbecken

Staudensäume, Ruderafluren und Trittrassen

- RHP Ruderale Pionierflur
- RHU Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte
- RTT Ruderale Trittflur

Gesteins-, Abgrabungs- und Aufschüttungsbiotope

- XAS Sonstiger Offenbodenbereich

Grünanlagen der Siedlungsbereiche

- PHX Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten
- PER Artenarmer Zierrasen

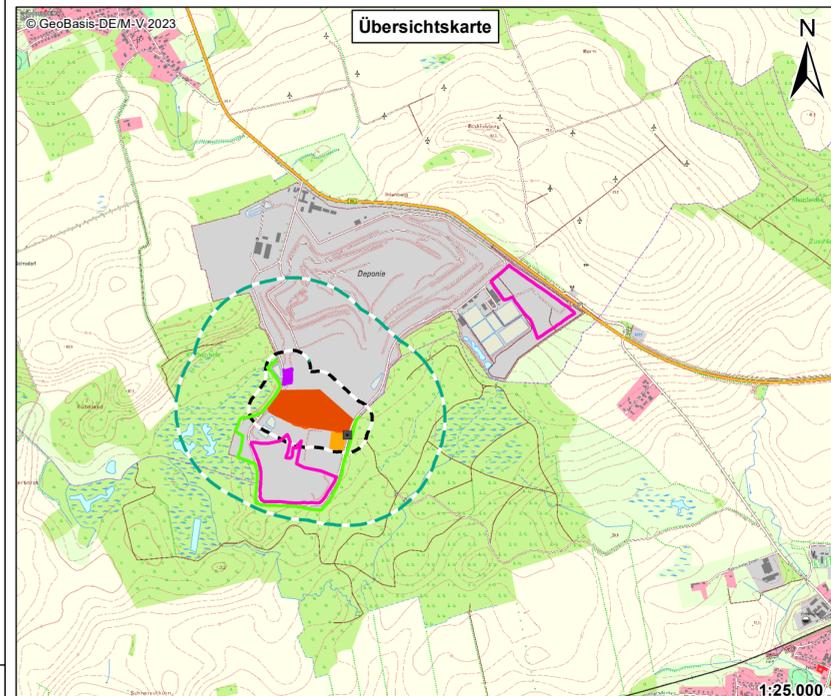
Biotoptypen der Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen

- Geb Gebäude
- OVU Nicht- oder teilversiegelter Weg
- OVW Versiegelter Weg
- OVL Straße
- OVP Parkplatz, versiegelte Freifläche
- OSX-AVB Sonstige Deponie (hier: Aktiver Verfüllbereich)
- OSX-KDB Sonstige Deponie (hier: Kunststoffdichtungsbahnen)
- OSX-PEG Sonstige Deponie (hier: temp. OFA mit Grasbewuchs)
- OSX-SBA Sonstige Deponie (hier: Sickerwasserbehandlungsanlage)
- OSX-LZL Sonstige Deponie (hier: Langzeitlager)

Schutzstatus

- nach § 20 NatSchAG M-V geschütztes Biotop

© GeoBasis-DE/M-V 2023

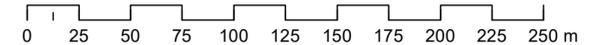


- Vorhaben**
- Basisbauabschnitt BA 7/8 Süd
 - Basisbauabschnitt BA 7 West
 - Anpassung der Niederschlagswasserbehandlung
 - Pumpwerk Süd II
 - temp. Bodenbereitstellungsfäche
- Untersuchungsräume**
- UR, r = 100 m
 - UR, r = 500 m
- Nachrichtlich: Maßnahmen im Zuge der Aufgabe des Speicherbeckens Süd I**
- Amphibienschutzzaun

Konfliktanalyse (siehe Detailkarte)

- K1

K1: baubedingte Tötung, Störung und Schädigung von streng geschützten, häufigen, ungefährdeten Europäischen Vogelarten während der Brutzeit



Entwurfsbearbeitung		Schwerin, den			
BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH Osterfer Ufer 4, 19053 Schwerin Fon 0385/5937890 Fax 0385/734265		bearbeitet:	05.09.2023	Zeichen	Ke
		gezeichnet:	05.09.2023	Ke	
		geprüft:	05.09.2023	Be	<i>O. Berk</i>

Diese Unterlage und ihr Inhalt sind unser geistiges Eigentum. Sie darf nicht ohne unsere schriftliche Genehmigung vervielfältigt, unbefugten Dritten zur Einsicht überlassen oder sonstwie mitgeteilt werden oder zu anderen Zwecken, als sie dem Empfänger anvertraut ist, benutzt werden. Sie ist auf Verlangen zurückzugeben.

Bauherr / Auftraggeber

IAG Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH
 Ihlenberg 1
 23923 Selmsdorf

Planverfasser

Umtec Prof. Biener | Sasse | Konertz
 Partnerschaft Beratender Ingenieure und Geologen mbB
 Haferwende 7
 28357 Bremen

tel: 0421-207590
 fax: 0421-2075999
 info@umtec-partner.de
 umtec-partner.de

Projekt

I 14/04 Basisbauabschnitte BA 7 /8 Süd und BA 7 West

Titel

Bestands- und Konfliktplan zum LBP

Datum	Gez.	Bearb.	Phase	Projekt-Nr.	Maßstab	Anlage
			VP		1:2.200	Karte 1
Name				Bericht-Nr.		
Dateiname						